

MIKROZENSUS UND
WOHNUNGSSTICHPROBE

Interviewer-
Handbuch

1978



Wichtiger Hinweis für den Interviewer

Die folgenden Erläuterungen sind auf die gemeinsame Durchführung von Mikrozensus und Wohnungsstichprobe im April 1978 abgestellt. Sie bestehen - wie das Interviewer-Handbuch für den Mikrozensus (grünes Ringbuch) - aus den Teilen I - VI und einem Teil VII, der neben einem Stichwortverzeichnis auch das Wohnungsstichprobengesetz 1978 enthält.

Die Erläuterungen in diesem Handbuch sind als aktuelle Ergänzung zu den gleichnamigen Teilen im grünen Ringbuch gedacht und setzen für die Erhebungen im April 1978 insbesondere dessen Teile III - VI außer Kraft.

Der Teil I "Aufgaben des Mikrozensus, der Wohnungsstichprobe und des Interviewers" ist nur kurz gefaßt, während der Teil II "Methode des Mikrozensus und der Wohnungsstichprobe - der Auswahlbezirk" inhaltlich mit dem gleichnamigen Teil aus dem grünen Ringbuch übereinstimmt.

Wesentlich verändert und erweitert wurden die Teile III "Erhebungseinheiten", IV "Erhebungspapiere", V "Eintragungstechnik" und VI "Abschlußarbeiten". Bei in diesem Zusammenhang auftretenden Zweifelsfragen sind grundsätzlich diese Erläuterungen und nicht die im grünen Ringbuch heranzuziehen.

Inhaltsverzeichnis

Seite:

<u>I Aufgaben des Mikrozensus, der Wohnungsstichprobe und des Interviewers</u>	
1 Aufgaben des Mikrozensus	2
2 Aufgaben der Wohnungsstichprobe	2
3 Ihre Aufgabe als Interviewer	3
<u>II Methode des Mikrozensus und der Wohnungsstichprobe - der Auswahlbezirk</u>	4
<u>III Erhebungseinheiten</u>	
1 Gebäude	9
2 Wohnung	10
3 Haushalt	12
4 Anstalt	13
<u>IV Erhebungspapiere</u>	
1 Anschriftenliste	15
2 Gebäudebogen	17
3 Haushaltsmantelbogen	19
4 Erhebungsliste	22
5 Wohnungsbogen (mit Fragenkatalog WB 1 - 27)	23
<u>V Eintragungstechnik</u>	43
<u>VI Abschlußarbeiten</u>	45
<u>VII Anlagen</u>	
1 Stichwortverzeichnis	51
2 Wohnungsstichprobengesetz 1978	53

1 Aufgaben des Mikrozensus

Seit Oktober 1957 wird in der Bundesrepublik Deutschland einschl. Berlin (West) in vierteljährlichem Abstand bei einem Teil der Bevölkerung eine kleine Volkszählung, der "M i k r o z e n s u s", durchgeführt. Durch die sich wiederholenden Befragungen sollen über die Bevölkerung und das Erwerbsleben jeweils die neuesten Strukturdaten, die für die öffentliche Verwaltung und die Wirtschaft von großer Bedeutung sind, mit möglichst geringer Belästigung der Bevölkerung s c h n e l l u n d b i l l i g gewonnen werden.

Um die wechselnden und vielseitigen Anforderungen erfüllen zu können, wurde es notwendig, den Mikrozensus als Erhebungsinstrument möglichst flexibel zu gestalten. Die derzeitige R e c h t s g r u n d l a g e für den Mikrozensus - das Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens v o m 15. J u l i 1975 - sieht daher auch vor, daß neben dem bisherigen Grundprogramm noch ein zusätzliches Frageprogramm durchgeführt werden kann.

Die Erhebung im April 1978 umfaßt neben dem Grundprogramm auch Merkmale für Ausländer (z.B. Sprachkenntnisse), Aus- und Weiterbildung, Angaben für Pendler, Tätigkeitsmerkmale, Vermögenswirksames Sparen, Fragen zur Gesundheit (einschl. Körpergröße und -gewicht sowie Rauchgewohnheiten) und die 0,1 % Unterstichprobe über "Urlaubs- und Erholungsreisen 1977/1978".

2 Aufgaben der Wohnungsstichprobe

Als gesonderte Erhebung wird 1978 eine neue Wohnungsstichprobe durchgeführt. Diese wurde durch das Wohnungsstichprobengesetz vom 14.12.1977 angeordnet. Um Kosten zu sparen, wird diese Wohnungsstichprobe - wie schon 1972 - zusammen mit dem Mikrozensus erhoben. Daher können z.B. im Mikrozensus die für 1978 erstmals vorgesehenen Fragen zur Mietbelastung und Unterbringung der Haushalte (siehe JHB ab 1976 - Punkt P) im Rahmen der Wohnungsstichprobe ermittelt werden. Andererseits brauchen viele haushalts- und personenbezogene Fragen in den Wohnungsbogen der Wohnungsstich-

probe nicht aufgenommen zu werden, weil die Ergebnisse im Mikrozensus anfallen und übernommen werden können.

Die Kombination von Mikrozensus und Wohnungsstichprobe im Frühjahr 1978 bedeutet für Sie als Interviewer, daß neben der Anschriftenliste, dem Haushaltsmantelbogen und der Mikrozensus-Erhebungsliste noch zwei Fragebogen, und zwar der Gebäudebogen (für jedes zu erfassende Gebäude innerhalb des Mz-Auswahlbezirks) sowie der Wohnungsbogen (für jeden Haushalt in Wohnungen sowie für alle leerstehenden Wohnungen) zusätzlich zu bearbeiten sind.

Die Wohnungsstichprobe 1978 soll Aufschluß geben über die qualitative Abstufung des Gebäude- und Wohnungsbestandes, die Wohnungsversorgung der Bevölkerung sowie über das Mieten- und Einkommensgefüge und das Verhältnis zwischen Miete und Einkommen. Darüber hinaus soll sie tiefer in die Wohnumweltverhältnisse eindringen, Einblicke in das Umzugsverhalten und die Wohnzufriedenheit der Bevölkerung ermöglichen, Vorstellungen über Modernisierungs- und Instandsetzungsarbeiten vermitteln und den Nachweis wichtiger Kostenfaktoren für das Wohnen im Eigentum oder in der Mietwohnung erbringen.

3 Ihre Aufgabe als Interviewer

Ihre erste Aufgabe ist, die Personen in den ausgewählten Gebäuden, Wohnungen und Haushalten zur Mitarbeit zu gewinnen.

Die Befragten sind zwar durch Gesetz zur Auskunft verpflichtet (s. Anhang), es kommt uns aber ganz wesentlich auf eine freiwillige Mitarbeit an, weil die Qualität der Ergebnisse davon stark beeinflusst wird.

Außerdem bedenken Sie bitte, daß Sie den Mikrozensus und die Wohnungsstichprobe in amtlichem Auftrag durchführen. Sie können Ihren Besuch durch ein amtliches Schreiben, das Ihnen vom Statistischen Landesamt ausgehändigt wird, ankündigen, wobei Sie gleichzeitig den Termin Ihrer Vorsprache angeben können. Durch das Anmeldungsschreiben ergibt sich bereits ein gewisser erster Kontakt mit den zu befragenden Personen. Sie haben dadurch den Vorteil, daß Sie nicht wie ein x-beliebiger und unbekannter Vertreter empfangen werden.

Weitere und ausführliche Erläuterungen zu Abschnitt I "Aufgaben des Mikrozensus und des Interviewers" siehe Abschnitt I im Interviewerhandbuch für den Mikrozensus (grünes Ringbuch).

II Methode des Mikrozensus und der Wohnungsstichprobe - der Auswahlbezirk

Im Gegensatz zu den Volkszählungen (oder den Wohnungszählungen) handelt es sich bei dem Mikrozensus (und der Wohnungsstichprobe) - wie schon betont - nicht um eine Erhebung in sämtlichen Haushalten oder Wohnungen, sondern um eine Stichprobenerhebung, d.h. es wird nur eine kleine, aber aus allen Schichten der Bevölkerung zufällig ausgewählte Zahl von Haushalten und Wohnungen befragt oder - wie es der Statistiker sagt - "erfaßt". Es hat sich nämlich gezeigt, daß ein Bild, das die Statistik von der vielgestaltigen Zusammensetzung beispielsweise der Bevölkerung, z.B. von ihrer beruflichen Gliederung, dem Altersgefüge, der sozialen Struktur und ihren im Laufe der Zeit eingetretenen Veränderungen gibt, in seinen wichtigsten Zügen auch zuverlässig gewonnen werden kann, ohne daß jeder einzelne Haushalt und jede Person statistisch erfaßt, d.h. befragt und gezählt wird.

Es kommt nun darauf an, eine möglichst kleine Zahl von Haushalten oder Wohnungen bzw. Gebäuden so auszuwählen, daß sie ein Abbild der Gesamtheit in der Bundesrepublik einschließlich Berlin (West) wirklichkeitsgetreu widerspiegeln. Sie werden bei Ihrer Interviewertätigkeit sehr oft die Frage zu beantworten haben: "Warum kommen Sie gerade zu mir?" Damit Sie das notwendige Rüstzeug zur Beantwortung dieser Frage haben, müssen Sie den Auswahlplan, der zugrunde liegt, in seinen Grundzügen kennen.

Zunächst muß eine Unterscheidung gemacht werden, die für die weiteren Erläuterungen und besonders für Ihre Arbeit wichtig ist, und zwar die Unterscheidung zwischen **A u s w a h l -** und **E r h e b u n g s**einheiten:

Auswahleinheit ist der Zählbezirk - meist "Auswahlbezirk" genannt.

Erhebungseinheit ist im Mikrozensus in allen Jahren der Haushalt.

In der Volks- und Berufszählung 1970 wurden alle Haushalte des Bundesgebietes und Berlin (West) auf Zählerlisten und alle Anstaltspersonen auf Anstaltslisten verzeichnet. Die Gesamtheit der Haushalte in den Zähler- und Anstaltslisten bildet die **A u s w a h l g r u n d l a g e** für den Mikrozensus. Aus dieser Gesamtheit wurden 1 % der Haushalte für den Mikrozensus ausgewählt. Bei dieser Auswahl waren mathematische und organisatorisch-technische Gesichtspunkte maßgebend. Sie erfolgte nach dem Zufallsprinzip, und zwar maschinell:

Alle Haushalte der Volkszählung 1970 waren zu diesem Zweck - geordnet nach Gemeinde, Straße und Hausnummer - in einem Computer gespeichert. Nach vorgegebenen Regeln wurden dann zufällig "Klumpen" von rd. 20 Haushalten (in Gemeinden mit weniger als 20 000 Einwohnern) bzw. 30 Haushalten (in Gemeinden mit 20 000 und mehr Einwohnern) ausgewählt. Diese "Richtzahlen" wurden manchmal über- oder unterschritten, da gleichzeitig darauf geachtet werden mußte, daß grundsätzlich nur ganze Gebäude bzw. Anstalten ausgewählt wurden, die zudem räumlich benachbart sind. Für die Auswahl von Haushalten und Wohnungen in Großgebäuden (25 und mehr Haushalte) und deren Zusammenfassung zu einem Zählbezirk wurde ein besonderes Verfahren angewendet.

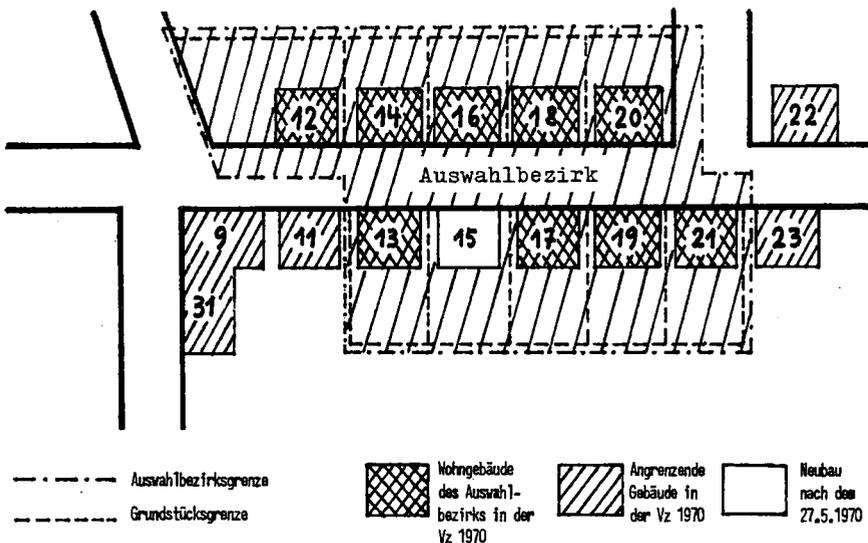
Die so ausgewählten Zählbezirke (Auswahlbezirke) sind die **A u s w a h l e i n h e i t e n**. Sie umfassen eine Anzahl von räumlich zusammenhängenden Gebäuden, Wohnungen und Haushalten.

Das Verfahren der Zufallsauswahl ist die Voraussetzung für die Berechnung der Genauigkeit der Resultate mit Hilfe der auf der Wahrscheinlichkeitstheorie aufbauenden mathematischen Fehlerrechnung. Würden Sie nun die Befragung nicht in dem Ihnen angegebenen Zählbezirk, sondern in einem anderen durchführen, würde die Zufallsauswahl gestört, und die Voraussetzung zur Berechnung der Genauigkeit der Ergebnisse würde fehlen. Man hätte dann also keine Gewähr für die Richtigkeit der Ergebnisse. Das sind die Gründe, weshalb Sie **u n t e r k e i n e n U m s t ä n d e n B e f r a g u n g e n i n e i n e m a n d e r e n a l s d e m a n g e g e b e n e n Z ä h l b e z i r k** durchführen dürfen.

Neubauten **a m E n d e e i n e r S t r a ß e** im Anschluß eines Segments sind von Ihnen an das Landesamt zu melden, ebenso wie Neubauten **a u f d e r g e g e n ü b e r l i e g e n d e n S t r a ß e n s e i t e** des Auswahlbezirks, wenn diese Straßenseite bei der Volkszählung 1970 noch nicht bebaut war.

Ihr **A u s w a h l b e z i r k** wird Ihnen vom Statistischen Landesamt durch Bekanntgabe der Straßen und Hausnummern der zu erfassenden Gebäude genau spezifiziert vorgegeben. Bezogen auf ein Beispiel würde die Beschreibung des Auswahlbezirks wie folgt lauten:

Beispiel:



Der Auswahlbezirk umfaßt alle Gebäude mit den Hausnummern 12 bis unter 22. Davon waren bei der Volks- und Berufszählung am 27. Mai 1970 bereits errichtet die Gebäude mit den Hausnummern 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21.

Maßgebend für die Grenzen des Auswahlbezirks sind die zu den einzelnen Gebäuden gehörigen Grundstücksgrenzen.

Als Grundsatz gilt: Es sind alle auf den Grundstücken des Auswahlbezirks zum Zeitpunkt der Befragung vorhandenen Gebäude, Wohnungen und Haushalte zu erfassen.

Ihr Arbeitsgebiet ist ein Häuserblock oder ein zusammenhängender Teil davon, ein Abschnitt eines Straßenzuges, vielleicht nur ein einziges großes Haus oder auch nur ein Teil eines ganz großen Gebäudes. Da die Stichprobe auf dem Verfahren der Zufallsauswahl beruht, dürfen Sie unter keinen Umständen Befragungen in anderen als den angegebenen (bzw. aufgrund der nachfolgenden vorgegebenen Regeln zusätzlich zu erfassenden) Gebäuden durchführen.

Gemäß der Grundregel sind in einem "Normalbezirk" - dies sind alle Auswahlbezirke mit Ausnahme von Bezirken mit Anstalten, in denen am 27. Mai 1970 50 und mehr Personen lebten sowie mit Ausnahme von Bezirken mit Großgebäuden, in denen am 27. Mai 1970 26 und mehr Haushalte wohnten -

alle in Ihrer Auswahlbezirksbeschreibung angegebenen Hausnummern (mit allen in diesen Gebäuden wohnenden Personen) zu erfassen. Finden Sie die in Ihrem Auswahlbezirk (vgl. Nummern-Kreis) Gebäude (mit Wohnungen) mit Hausnummern vor, die in Ihrer Auswahlbezirksbeschreibung nicht aufgeführt sind, so prüfen Sie bitte, ob es sich

- um Anstalten handelt, die bereits am 27. Mai 1970 bestanden haben und in denen bei der Volkszählung 1970 50 und mehr Personen lebten.

Trifft dies zu, dann ist (sind) die betr. Hausnummer(n) nicht zu erfassen

- um Großgebäude handelt, die bereits am 27. Mai 1970 bestanden haben und in denen bei der Volkszählung 1970 26 und mehr Haushalte wohnten.

Trifft dies zu, dann ist (sind) die betr. Hausnummer(n) nicht zu erfassen

- um kleinere Gebäude handelt, die bereits am 27. Mai 1970 bestanden und in denen damals weniger als 26 Haushalte gewohnt haben. Hierbei handelt es sich um Gebäude, die nur aus Versehen (oder weil in den Vz-Unterlagen die Hausnummer nicht angegeben war) nicht in Ihrer Zählbezirksbeschreibung aufgeführt wurden.

Trifft dies zu, dann ist (sind) die betr. Hausnummer(n) zu erfassen.

- um Gebäude handelt, die erst nach dem 27. Mai 1970 errichtet wurden.

Trifft dies zu, dann richtet sich die Erfassung der betr. Hausnummer(n) nach den untenstehenden Regeln für die Erfassung der Neubautätigkeit.

In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an das Statistische Landesamt.

Die Erfassung der N e u b a u t ä t i g k e i t, d.h. die Erfassung aller nach dem 27. Mai 1970 (Vz 1970) neu errichteten Gebäude mit Wohnraum, ist im Rahmen Ihrer Interviewerarbeit eine s e h r w i c h t i g e Aufgabe. Bei der Erfassung der Neubautätigkeit ist das Augenmerk nicht allein auf bisherige Baulücken zu richten, sondern selbstverständlich auch auf alle bereits bebauten Grundstücke Ihres Auswahlbezirks. Es muß also bei der Begehung Ihres Auswahlbezirks geprüft werden, ob nicht auf einem bereits bebauten Grundstück noch z u s ä t z l i c h ein N e u b a u errichtet worden ist. Dabei muß sehr sorgfältig auf die Grundstücksgrenzen, die auch gleichzeitig Auswahlbezirksgrenzen sind, geachtet werden.

R i c h t l i n i e n hinsichtlich der Erfassung der Neubautätigkeit werden Ihnen vom Statistischen Landesamt bei der Interviewer-Schulung mitgeteilt werden. Falls sich darüber hinaus Sonderfälle ergeben sollten, für die Sie keine Richtlinien erhalten haben, bitten wir Sie, diese Fälle dem Statistischen Landesamt zur Entscheidung mitzuteilen.

Versuchen Sie bitte nicht, selbst eine Zwischenlösung zu finden, denn der Erfolg der gesamten Stichprobe hängt von der genauen Einhaltung der festgelegten Auswahlprinzipien und Richtlinien ab, nach denen auch alle auftretenden Sonderfälle hinsichtlich der Erfassung der Neubautätigkeit abgestimmt werden müssen.

Höchsterfassungsregel

Sind innerhalb des beschriebenen Auswahlbezirks inzwischen neue Gebäude entstanden und bezogen worden, so sind diese Gebäude ohne Rücksicht auf Zahl und Größe in die Befragung mit einzubeziehen. Sollte sich der Auswahlbezirk dadurch jedoch um mehr als 20 (in Gemeinden unter 20 000 Einwohner) bzw. 30 (in Gemeinden mit 20 000 und mehr Einwohnern) Haushalte vergrößert haben, so wollen Sie dies bitte unter genauer Angabe der Hausnummern und möglichst unter Beifügung einer Lageskizze dem Statistischen Landesamt vor der Befragung mitteilen.

1 Gebäude

1.1 Definition

Als Gebäude gilt jedes freistehende Bauwerk. Bei Doppel-, Gruppen- und Reihenhäusern gilt jeder Teil, der von dem anderen durch eine Brandmauer getrennt ist, als selbständiges Gebäude. In der Regel haben selbständige Gebäude eine eigene Hausnummer.

1.2 Abgrenzung der zu erfassenden Gebäude

Erfasst werden mit einem Gebäudebogen alle Wohngebäude (einschl. Wochenend- u. Ferienhäuser), alle sonstigen Gebäude mit mindestens einem Wohnraum, alle bewohnten Unterkünfte sowie alle Wohnheime mit mindestens einer Wohnung.

- Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte Wohnzwecken dienen, auch wenn diese Wohnungen z.Z. leerstehen.
- Sonstige Gebäude mit Wohnraum sind Gebäude, in denen die Wohnungen von untergeordneter Bedeutung sind. Insgesamt dient weniger als die Hälfte des Gebäudes Wohnzwecken. Dabei handelt es sich etwa um Geschäftshäuser, Fabrik- oder Verwaltungsgebäude, Schulen oder Anstalten mit wenigstens einer bewohnten oder leerstehenden Wohnung.
- Zu den Unterkünften rechnen bewohnte Baracken, Behelfsheime, Wohnlauben, Bunker, Waggons, Wohnschiffe und Wohnwagen.
- Wohnheime
Wohnheime werden beim Mikrozensus als Anstalt erfasst. Bei der Wohnungstichprobe gelten dagegen Wohnheime mit Wohnungen als Wohngebäude. Nur für diese Wohnheime ist ein Gebäudebogen auszufüllen.

Handelt es sich bei den genannten Gebäuden um Hotels, Pensionen, Motels, Erholungsheime, Freizeit- und Ferienhäuser o.ä., in denen Wohnraum an einen ständig wechselnden Personenkreis zur vorübergehenden Benutzung (z.B. in den Ferien) vermietet wird, so sind die betreffenden Räume nicht als "Wohnungen" anzusehen.

Ein Gebäudebogen ist nur dann anzulegen, wenn sich in solchen Gebäuden auch Wohnungen für Inhaber, Personal oder Insassen befinden.

2 Wohnung

2.1 Definitionen

Unter einer W o h n u n g sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume in Wohngebäuden und sonstigen Gebäuden zu verstehen, welche die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Sie sollen einen eigenen Wohnungseingang unmittelbar vom Treppenhaus oder von einem Vorraum oder von außen aufweisen. Hierbei ist es gleichgültig, ob in dieser Wohnungseinheit gegenwärtig ein oder mehrere Haushalte untergebracht sind.

Bei einem Mehrfamilien- bzw. Etagenmiethaus ist jede abgeschlossene Etagenwohnung einschl. der dazugehörigen, auch außerhalb des Abschlusses liegenden Einzelräume (z.B. Mansarden, separate Zimmer) als Ganzes eine Wohnung. Liegen in einem Mehrfamilienhaus keine stockwerksweise abgeschlossenen Wohnungen vor, so gelten im Sinne der Zählung die Räume als Wohnung, die unter normalen Verhältnissen von einem Haushalt bewohnt bzw. gemietet werden. Hat ein Gebäudeeigentümer eine Wohnung durch bauliche Maßnahmen aufgeteilt, so sind die einzelnen neu entstandenen Wohreinheiten als selbständige Wohnungen zu erfassen. Die darin wohnenden Haushalte, auch Einpersonenhaushalte, die dann auch mit dem Gebäudeeigentümer einen Mietvertrag abgeschlossen haben, sind Hauptmieter. Einfamilienhäuser sollen nach ihrer Bestimmung und nach ihrer baulichen Gestaltung nur einem Haushalt als Wohnung dienen. Ein Einfamilienhaus (auch Bauernhaus) gilt in der Regel als eine Wohnung.

In einem Zweifamilienhaus kann die zweite Wohnung auch eine Einliegerwohnung sein. Eine Einliegerwohnung ist eine (abgeschlossene oder nichtabgeschlossene) zweite Wohnung, die im Vergleich zur ersten Wohnung von untergeordneter Bedeutung ist, d.h. eine geringere Wohnfläche und zumeist (nicht immer) eine geringere Ausstattung hat. Eine zweite Wohnung (auch Einliegerwohnung) liegt jedoch nur dann vor, wenn die dazugehörigen Räume im Geschöß zusammenliegen und nicht nur vorübergehend zur Unterbringung eines Haushalts vorgesehen sind.

2.2 Erfassung

Alle Wohnungen in den durch die Auswahlbezirksbeschreibung vorgegebenen Gebäuden müssen erfaßt werden, gleichgültig ob sie bei der Erhebung bewohnt sind oder leer stehen.

Da Stichtag der Erhebung und Tag der Befragung nicht identisch sind, können folgende Fälle auftreten:

2.2.1 Am Stichtag steht die Wohnung leer. Zum Zeitpunkt Ihres Besuches als Interviewer ist ein neuer Haushalt in die Wohnung eingezogen.

Regel für die Erfassung:

Der Haushalt ist zu erfassen und für ihn ein Haushaltsmantelbogen mit Erhebungsliste des Mikrozensus sowie ein Wohnungsbogen anzulegen.

2.2.2 Am Stichtag wohnte noch ein Haushalt in der Wohnung, der aber in der Zwischenzeit ausgezogen ist. Am Befragungstag steht die Wohnung leer.

Regel für die Erfassung:

Dieser Fall wird als leerstehende Wohnung behandelt und es ist ein Haushaltsmantelbogen und Wohnungsbogen anzulegen.

2.2.3 Am Stichtag wohnte ein Haushalt A in der Wohnung, der aber in der Zwischenzeit ausgezogen ist. Am Befragungstag wohnt ein anderer Haushalt B in der Wohnung.

Regel für die Erfassung:

Der Haushalt B ist zu erfassen und für ihn ein Haushaltsmantelbogen mit Erhebungsliste des Mikrozensus sowie ein Wohnungsbogen auszufüllen.

Beachten Sie die vorgenannten Regeln genau. Sie weichen von der Grundsatzregel, nach der stets die Berichtswoche bzw. der Stichtag maßgebend ist, ab.

3 Haushalt

3.1 Definition

Als H a u s h a l t wird im allgemeinen eine Gesamtheit von Personen angesehen, die zusammen wohnen und wirtschaften, für die also im Haushalt gemeinsam gekocht wird, die ihrem Lebensunterhalt gemeinsam finanzieren usw.. Zum Haushalt zählen auch aus beruflichen oder sonstigen Gründen am Erhebungstage abwesende Personen, wenn sie in der Wohnung des Haushaltes wohnberechtigt sind. Diese Personen sind also mit in den Erhebungsbogen aufzunehmen.

Nicht zum Haushalt zählen b e s u c h s w e i s e anwesende Personen, z.B. die Schwiegermutter, die ihre Kinder besucht und an einem anderen Ort ihre eigene Wohnung hat.

Oft wird zwar im Sprachgebrauch unter Haushalt nur eine Gemeinschaft von mehreren Personen verstanden, in der Statistik aber können auch Einzelpersonen als Haushalt zählen. Beachten Sie bitte deshalb, daß jede für sich a l l e i n w i r t s c h a f t e n d e Person, also z.B. ein Untermieter, als eigener Haushalt erfaßt werden muß. Dagegen gehören Schlafgänger oder Wohnpartner zum Haushalt, in dem sie wohnen.

Darüber hinaus ist zu beachten: Personen mit einem Heimplatz in Wohnheimen, die in der Regel nicht selbständig wirtschaften, gelten nicht als Privathaushalte oder zu einem Privathaushalt gehörig.

3.2 Erfassung

Alle in einer Wohnung (auch in einer Wohnung in einem Wohnheim oder einem Anstaltsgebäude) befindlichen Haushalte sind zu erfassen, also neben dem Wohnungseigentümer oder Hauptmieter alle eventuell vorhandenen Untermieter.

Für jeden Haushalt (einschl. Untermieter) ist ein Haushaltsmantelbogen, eine Mikrozensus-Erhebungsliste und ein Wohnungsbogen auszufüllen. Befinden sich zwei Haushalte in einer Wohnung, so sind auch zwei Haushaltsmantelbogen, zwei Erhebungslisten und zwei Wohnungsbogen auszufüllen.

In die Mz-Papiere sind alle zum Haushalt gehörenden Personen einzutragen. Bei Untermietern in einer völlig untervermieteten Wohnung sind im Wohnungsbogen für den ersten von Ihnen befragten Mieter auch die Fragen 3 - 6 zu beantworten, die sonst nur an Wohnungsinhaber zu stellen sind. Bei Eintragung der Mz-Bogen-Nr. dieses Haushalts in die Anschriftenliste ist vor die Mz-Bogen-Nr. ein "X" zu setzen. Für alle Mieter treffen im übrigen nur die Fragen 22 - 27 zu.

Beim Ausfüllen der Mz-Erhebungsbogen sind alle Personen mitzuzählen, die normalerweise in der Wohnung wohnberechtigt sind. Dazu gehören auch die vorübergehend abwesenden Personen, z.B. Ableistung des Wehrdienstes.

Dagegen sind Personen nicht mit aufzunehmen, die nur am Erhebungstage (vorübergehend/besuchsweise) anwesend sind, normalerweise aber anderweitig wohnen.

Die Fragen sollen normalerweise nur an erwachsene Mitglieder eines Haushalts gestellt werden. (Ausnahme: Ein-Personen-Haushalte von Minderjährigen). Sollten Sie für einen Alleinstehenden, der längere Zeit abwesend ist, zuverlässige Angaben von Dritten erhalten, so können Sie ausnahmsweise die entsprechenden Eintragungen selbst vornehmen; im dafür vorgesehenen Abschnitt des Haushaltsmantelbogens ist jedoch ausdrücklich die Quelle der Angaben zu nennen. Auch Gastarbeiterhaushalte sind zu befragen. Von Haushalten, die von Angehörigen ausländischer Streitkräfte privatrechtlich bewohnt werden, sind nur die Fragen 3 bis 6 im Wohnungsbogen zu beantworten.

4 Anstalt

4.1 Abgrenzung

Im Rahmen der Mikrozensus-Erhebung sind in den ausgewählten Anstalten grundsätzlich alle dort lebenden Privathaushalte und Einzelpersonen - Insassen und die zum Personal gehörenden Personen und ggf. die in der Anstalt lebenden Familienangehörigen - zu erfassen. Bei sehr großen Anstalten werden nur Personen befragt, deren Familiennamen mit bestimmten Buchstaben beginnen, z.B. A-G oder L-R. Dasselbe gilt analog für die Privathaushalte im Anstaltsbereich, wobei der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Haushaltsvorstandes maßgebend ist. Die ausgewählte Buchstabengruppe wird Ihnen vom Statistischen Landesamt in diesen Fällen bekanntgegeben.

Im Rahmen der Wohnungsstichprobe wird demgegenüber nicht von der Anstalt ausgegangen, sondern von dem Gebäude oder den Gebäuden in einem Anstaltsbereich. Für jedes Gebäude einer Anstalt wird ein Gebäudebogen angelegt, wenn sich in dem Gebäude wenigstens eine Wohnung befindet. Für jede Wohnung ist entsprechend ein Wohnungsbogen auszufüllen.

Gäste in Beherbergungs betrieben und Patienten in Krankenhäusern, die sich dort nur vorübergehend (d.h. weniger als 3 Monate) aufhalten, sind n i c h t zu erfassen. Kranke in Heil- und Pflegeanstalten oder Sanatorien nur insoweit, als sie wegen der Länge ihres Aufenthaltes dort polizeilich gemeldet sind oder außerhalb der Anstalt keinen weiteren Wohnsitz (Wohnraum) haben.

4.2 Erfassung

Alle Einzelpersonen in Anstalten, also Insassen und Personal, die nicht für sich wirtschaften, werden zusammen unter einer einzigen Mz-Bogen-Nr. erfaßt.

Privathaushalte im Anstaltsbereich (z.B. Haushalte von Hausmeistern, Ärzten, Pflegern) sind je mit einem eigenen Haushaltsmantelbogen, eigener Mikrozensus-Erhebungsliste und einem eigenen Wohnungsbogen zu erfassen. Sie erhalten dadurch auch eine eigene Mz-Bogen-Nr. und nicht die der Anstalt.

Können in Anstalten Personen nicht persönlich befragt werden (Kleinkinder, Geisteskranke) so wenden Sie sich bitte an die Anstaltsverwaltung mit dem Ersuchen, die benötigten Angaben aus den vorhandenen Akten oder Karteien zur Verfügung zu stellen. Erforderlichenfalls können auch für andere Anstaltsinsassen wesentliche Teile der Erhebungsliste des Mikrozensus mit Hilfe der Karteiunterlagen der Anstaltsverwaltung vor der individuellen Befragung ausgefüllt werden.

Auch Gastarbeiter in Arbeiterunterkünften sind zu befragen. Sollten Sie Verständigungsschwierigkeiten haben, so versuchen Sie bitte, den Arbeitgeber einzuschalten. Bei Firmen, die eine größere Zahl von Gastarbeitern beschäftigen, ist meist auch ein sprachkundiger Betreuer vorhanden.

Entsprechend Ihrem Auswahlbezirk, den Gebäuden in Ihrem Auswahlbezirk, den Wohnungen und Haushalten, die sich in den Gebäuden befinden, benötigen Sie für die Interviews folgende Papiere

Drucksache	Nr. 1	Anschriftenliste (weiß) Anschriftenliste (gelb), Schmierliste
"	Nr. 2 (Z)	Haushaltsmantelbogen
	-	Schlüsselverzeichnis für "Tätigkeitsmerkmale" und "Fragen zur Gesundheit"
"	Nr. 2 a	Erhebungsliste des Mikrozensus
	-	Erhebungsbogen "Urlaubs- und Erholungsreisen" (Strichmarkierungsbogen)
"	Nr. 3	Gebäudebogen für die Wohnungsstichprobe (gelb)
"	Nr. 4	Wohnungsbogen für die Wohnungsstichprobe

1 Anschriftenliste

Von den Statistischen Landesämtern erhält der Interviewer für jeden Auswahlbezirk im allgemeinen zwei Anschriftenlisten (gelb und weiß). Die gelbe Anschriftenliste kann als sogenannte Hilfsliste (Schmierliste) bei der Arbeit im Auswahlbezirk angelegt werden. Die darin vorgenommenen Angaben sind bei den Abschlußarbeiten in die weiße Anschriftenliste in Reinschrift zu übertragen. Soweit von den Statistischen Landesämtern bereits die Adressen der zu befragenden Haushalte eingetragen wurden, erübrigt sich das Anlegen der Hilfsliste.

Wenn eine Anschriftenliste als Hilfsliste angelegt wird, so können Sie zu Hause oben auf der Liste von der Auswahlbezirksbeschreibung die Nummer des Auswahlbezirks, die Gemeinde, in der Ihr Bezirk liegt sowie die Straßen und Hausnummern, die er umfaßt, eintragen. Umfaßt Ihr Bezirk nur Gebäude, die in einer Straße liegen, dann machen Sie in der Zeile für die zweite Straße einen Strich.

Bei der Erhebung im April 1978 ist ganz besonders darauf zu achten, daß sich die Anschriftenliste gegenüber früheren Jahren verändert hat. Zusätzlich zu den bisherigen Angaben sind 1978 z.B. die Gebäudebogen-Nr., eine Wohnungsbogen-Nr. und die öffentliche Förderung der jeweiligen Wohnung einzutragen.

Wenn Sie sich in Ihrem Auswahlbezirk aufhalten, sollten Sie die Anschriftenliste immer griffbereit haben: Treffen Sie in den Haushalten Haushaltsmitglieder an, die Ihnen Auskunft geben, vermerken Sie die Nummer des Hauses,

in der der Haushalt wohnt, die Gebäudebogensnummer aus dem Gebäudebogen, die Lage seiner Wohnung (Kellergeschoß, Souterrain, Erdgeschoß usw.), die laufende Nummer der Wohnung im Gebäude (Sie numerieren die Wohnungen im Gebäude einfach durch), ferner den Namen des Haushaltsvorstandes (Wohnungsinhaber und Untermieter sind zwei Haushaltsvorstände) und tragen in die Spalte für den Befragungserfolg eine "0" ein (Interview durchgeführt).

Treffen Sie niemanden an, der Ihnen über einen Haushalt und die Haushaltsmitglieder Auskunft geben kann oder hat keines der Haushaltsmitglieder an diesem Tag Zeit für Sie, dann können Sie aber schon die Hausnummer, die Gebäudenummer, die Lage der Wohnung, die laufende Nummer der Wohnung eintragen und unter "Bemerkungen" ggf. Uhrzeit und Datum für einen weiteren Besuch eintragen.

Stoßen Sie bei Ihrer Interviewertätigkeit auf Wohnungen, die von Angehörigen ausländischer Streitkräfte privatrechtlich bewohnt werden, tragen Sie in die Spalte für den Befragungserfolg eine "4" ein. Angehörige ausländischer Streitkräfte werden nicht zur Person befragt.

Steht eine Wohnung leer, tragen Sie in die Spalte für den Befragungserfolg eine "3" ein.

Bei Wohnungen, die bei der letztjährigen Befragung bewohnt waren, bei der diesjährigen Befragung jedoch gewerblich genutzt bzw. unbewohnbar sind, ist die Signierziffer "6" einzutragen.

Achten Sie bitte darauf, daß die Abgrenzung zwischen "leerstehenden" und "unbewohnbaren" Wohnungen von dem Grad und der Dauer der Unbewohnbarkeit abhängig ist. Kann z.B. eine Wohnung wegen einiger noch nicht ausgeführten Reparaturen nur vorübergehend nicht bezogen werden, so sollte sie als "leerstehend" (Ziff. 3) gekennzeichnet werden. Ist die Wohnung hingegen auf Dauer unbewohnbar oder kann sie nur nach erheblichen Um- oder Ausbauarbeiten wieder bewohnt werden, so gilt sie als "unbewohnbar" (Ziff. 6).

Was die restlichen nicht erwähnten Spalten der Anschriftenliste betrifft, siehe unter "Abschlußarbeiten".

2 Gebäudebogen

Die infrage kommenden Gebäude werden mit Gebäudebogen (GB) erfaßt. Bei Ihrem ersten Besuch in einem Gebäude versuchen Sie Namen und Anschrift des Gebäudeeigentümers oder seines Vertreters (Verwalters) zu erfahren. Diese Angaben sind unter Frage 5 a bzw. 5 b des Gebäudebogens zu notieren. Soweit der Eigentümer im gleichen Haus wohnt oder in einem anderen Gebäude Ihres Auswahlbezirkes, übergeben Sie ihm den Gebäudebogen zum Ausfüllen. Es ist der Auskunftsperson freigestellt, den ganzen Bogen Ihnen nach Ausfüllung zurückzugeben oder aber nur die Seiten 1 und 2, weil er zur Beantwortung der Seite 3 besondere Unterlagen einsehen muß. In diesem Fall soll er den rechten Teil (die Seiten 3 und 4) per Post an das Statistische Landesamt einschicken.

Dazu ist es dringend erforderlich, daß die Anschrift des Gebäudes (Gemeinde, Straße, Haus-Nr.) und die Auswahlbezirks-Nr. von der Anschriftenliste auf die Seite 1 und Seite 3 übertragen werden. Auf der Anschriftenliste ist ein entsprechender Vermerk (etwa: GB nur S. 1) einzutragen. Es ist Ihnen freigestellt, die Angaben zum Gebäudebogen beim Eigentümer selbst zu erfragen und unmittelbar einzutragen. Sie sparen sich dann einen zweiten Besuch.

Falls der Gebäudeeigentümer nicht ausfindig gemacht werden kann oder wenn er nicht in der Nähe des Auswahlbezirkes wohnt, müssen Sie den mit der Anschrift des Eigentümers und des Gebäudes versehenen Gebäudebogen direkt an das Statistische Landesamt zur weiteren Bearbeitung einschicken. In der Anschriftenliste ist ein diesbezüglicher Vermerk (etwa GB-StLA) zu machen.

In jedem Fall muß für

jedes bewohnte Gebäude mit mindestens einer Wohnung
jedes leerstehende Gebäude mit wenigstens einer
leerstehenden Wohnung

jede bewohnte Unterkunft
jedes Wohnheim mit wenigstens einer Wohnung

im zugewiesenen Mz-Auswahlbezirk ein Gebäudebogen ausgefüllt werden.

|| Für Großgebäude ist ein Gebäudebogen auch dann anzulegen, wenn der
|| Auswahlbezirk nicht alle Wohnungen des Gebäudes umfaßt.

Die Befragung in Ihrem Auswahlbezirk beginnen Sie am besten in dem Gebäude mit der niedrigsten Hausnummer. In die gelbe Anschriftenliste (Hilfsliste) ist die Nummer des jeweiligen Gebäudebogens einzutragen, anschließend folgen für alle Wohnungen und Haushalte in diesem Gebäude die Namen sowie die entsprechenden Mikrozensus-Bogennummern; dann wird mit dem nächsten Gebäude entsprechend verfahren.

Bei leerstehenden Wohnungen, die nach Angaben des Gebäudeeigentümers als öffentlich gefördert gelten und die bei Fr. 16 des GB auf den vorgedruckten Zeilen als "leerstehend" einzutragen waren, können u.U. beim späteren Ausfüllen der Anschriftenliste (Sp. 28) Zuordnungsschwierigkeiten entstehen. Wird Ihnen der Gebäudebogen ausgefüllt übergeben, dann prüfen Sie bitte an Ort und Stelle, ob bei Fr. 16 des GB für eine Wohnung des Gebäudes "leerstehend" eingetragen wurde. Ggf. versuchen Sie zusammen mit der Auskunftsperson eine eindeutige Identifizierung der Wohnung an Hand der "Lfd. Nr." und Lage im Gebäude vorzunehmen.

Im Bau befindliche Gebäude sind nur dann zu erfassen, wenn wenigstens eine Wohnung schon bewohnt ist.

Weitere Erläuterungen zum Gebäudebogen erübrigen sich, da auf dem Bogen selbst ausreichend Hinweise für den Auszufüllenden gegeben wurden.

3 Haushaltsmantelbogen

Für jeden im Auswahlbezirk wohnenden Haushalt (auch Privathaushalt im Anstaltsbereich) und für jede Anstalt ist ein Haushaltsmantelbogen anzulegen, unabhängig davon, ob der Haushalt angetroffen wurde oder nicht.

Auch für eine leerstehende Wohnung oder wenn eine Wohnung von Angehörigen ausländischer Streitkräfte privatrechtlich bewohnt wird, ist ein Haushaltsmantelbogen anzulegen.

Bei Wiederholungsbefragungen ist stets der bereits angelegte Haushaltsmantelbogen und die dort vergebene Mz-Bogen-Nr. zu verwenden. Dies gilt nicht, wenn die Wohnung bei der letztjährigen Befragung normal bewohnt war und bei der diesjährigen Erhebung leer steht bzw. von einem Haushalt ausländischer Streitkräfte bewohnt wird; in diesen Fällen ist ein neuer Haushaltsmantelbogen anzulegen. Bei Neuzugängen ganzer Haushalte ist immer ein neuer Haushaltsmantelbogen anzulegen. Für eine gewerblich genutzte bzw. unbewohnbare Wohnung ist ein neuer Haushaltsmantelbogen nur dann anzulegen, wenn die Wohnung bei der letztjährigen Befragung bewohnt war.

3.1 Ordnungsangaben (Abschnitt I)

Ob Sie in die entsprechenden Kästchen die Regierungsbezirks- und Auswahlbezirksnummer eintragen sollen, wird Ihnen vom Statistischen Landesamt mitgeteilt. Die "Lfd.Nr. des Haushalts" ist bei den Abschlußarbeiten von der Anschriftenliste zu übertragen.

Fragen Sie die Auskunftsperson, ob es sich bei dem Gebäude um einen Neubau nach dem 27.5.1970 handelt (Fertigstellung nach dem 27.5.1970) oder ob ggf. die Wohnung, in der der Haushalt wohnt, nach dem 27.5.1970 (in einem vielleicht schon älteren Haus) neu an- oder ausgebaut wurde. Handelt es sich um einen Neubau oder um eine neu ausgebaute Wohnung, tragen Sie bitte in das entsprechende Kästchen eine "1" ein, anderenfalls eine "9".

Unter a) tragen Sie den Familiennamen, Vornamen des Haushaltsvorstandes ein sowie Straße und Hausnummer seiner Adresse und ggf. auch die Telefonnummer, über die der Haushalt erreicht werden kann. Bei einer An-

stalt tragen Sie den Namen und die Art der Anstalt ein. Unter b) vermerken Sie Kreis und Name der Gemeinde, in der Ihr Auswahlbezirk liegt.

Frage c: Nachfolgehaushalt

Stellen Sie bei einer Wiederholungsbefragung fest, daß der bei der vorangegangenen Befragung erfaßte Haushalt verzogen und dafür ein anderer Haushalt eingezogen ist, so machen Sie bitte im "alten" Haushaltsmantelbogen unter Abschnitt III in der entsprechenden Spalte den Vermerk "ganzer Haushalt verzogen" (mit Angabe des Grundes) und tragen in Abschnitt IV die Ziffer "7" (Abgang des gesamten Haushalts) ein. Für den neu eingezogenen Haushalt legen Sie dann einen neuen Haushaltsmantelbogen an und vermerken unter Abschnitt I, c), daß es sich um einen Nachfolgehaushalt ("Ja") handelt. Vergessen Sie bitte nicht den Namen des Haushaltsvorstandes des verzogenen Haushalts einzutragen.

3.2 Wohnverhältnis (Abschnitt II)

Unter a) erfragen Sie, ob der Haushaltsvorstand und/oder ein anderes Haushaltsmitglied Eigentümer der Wohnung oder des Gebäudes, Hauptmieter oder Untermieter ist und markieren Sie das der Antwort entsprechende Kästchen mit einem Kreuz. Bei einer Anstalt (nur Insassen und Personal) sind die Kästchen leer zu lassen.

In einer Wohnung kann immer nur ein Haushalt der Inhaberhaushalt (Hauptmieter oder Eigentümer) sein. Wenn sich in einer Wohnung mit zwei Haushalten beide beispielsweise als Hauptmieter ausgeben, so müssen Sie zunächst prüfen, ob die Wohnung so angelegt ist, daß man zwei selbständige Einheiten klar abgrenzen kann. Das ist nur möglich, wenn keine gemeinsame Küchenbenutzung gegeben ist. Falls keine klare Abgrenzung der Wohnung in selbständige Einheiten möglich ist, so ist ein Haushalt als Untermieter anzusehen.

Wird "Untermieter" angegeben, dann unterscheiden Sie danach, ob der Untermieter in einer Wohnung lebt, in der gleichzeitig auch der Wohnungsinhaber (Eigentümer oder Hauptmieter) wohnt, oder in einer vollständig untervermieteten Wohnung. In einer vollständig unvermieteten Wohnung hat jeder Untermieterhaushalt nur den Teil der Wohnung gemietet, den er bewohnt; einen Wohnungsinhaber gibt es innerhalb dieser Wohnung nicht.

Unter b) erfragen Sie für den Untermieter (4) den Namen des Hauptmieters bzw. Eigentümers der Wohnung (falls letzterer in der Wohnung lebt). In einer völlig untervermieteten Wohnung (5) machen Sie einen Untermieter zum "1. Untermieter". Den Namen dieses Untermieters tragen Sie dann bei II. b für alle übrigen Untermieter in der Wohnung ein. Für Eigentümer und Hauptmieter (Ziffern 1, 2 und 3 bei II. a) bleibt Abschnitt II. b leer.

3.3 Zum Haushalt gehörende Personen (Abschnitt III)

Die Eintragungen zu diesem Abschnitt machen Sie am besten zu Hause. Hier haben Sie in den Zeilen 1 bis 10 Platz, um Name und Vorname der Haushaltsmitglieder einzutragen, und zwar in dieser Reihenfolge: Haushaltsvorstand, Ehegatte des Haushaltsvorstandes, Kinder, Enkel, Großeltern des Haushaltsvorstandes (bzw. des Ehegatten des Haushaltsvorstandes), andere Verwandte, andere nichtverwandte Personen.

Sollte der Haushalt aus mehr als 10 Personen bestehen (dies gilt sowohl für den Haushalt als auch für die Anstalt), so muß mindestens ein weiterer Mantelbogen anlegt werden. Die Mz-Bogen-Nr. des 1. Mantelbogens ist auf den bzw. die weiteren Mantelbogen zu übernehmen. Die aufgedruckte Mz-Bogen-Nr. des bzw. der weiteren Mantelbogen ist durchzustreichen. Die "Lfd.Nr. der Person im Haushalt" ist entsprechend abzuändern.

Rechts neben dem Feld, in das Sie die Namen der Haushaltsmitglieder eingetragen haben, sind Merkmale aufgeführt, die sich für eine Person nie ändern. Es sind die jeweiligen Fragen aus der Erhebungsliste.

In die nächste Spalte (Befragt = X) machen Sie dann in die Zeile jeder einzelnen Person ein Kreuz, wenn Sie Name und Vorname für diese Personen eingetragen haben, bei Zu- bzw. Abgang einer Person (ggf. ganzer Haushalt) ist der Grund anzugeben.

Seit der letzten Befragung zugegangene Haushaltsmitglieder werden nach dem letzten bereits befragten Haushaltsmitglied mit der jeweils höchsten "Lfd.Nr." eingetragen.

3.4 Falls Haushalt nicht befragt werden kann oder Wohnung leer steht (Abschn. IV)

Hier brauchen Sie nur etwas einzutragen, wenn Sie eine Befragung des Haushaltes nicht durchführen können oder dürfen. Benutzen Sie für die Eintragungen in Spalte 1 die darunter angegebenen Schlüsselzahlen (Auskunft verweigert = 1 usw.). Tragen Sie aber, wenn Sie keine Befragung durchführen können (Ziffern 1, 2 und 5), die Zahl der zum Haushalt gehörenden Personen in Spalte 2 und den Beruf des Haushaltsvorstandes in Spalte 3 ein. Liegt Ausfallgrund 4 vor, so muß ebenfalls die Zahl der Personen im Haushalt eingetragen werden. Diese Angaben

sind äußerst wichtig! Sie erhalten sie evtl. beim Gebäudeeigentümer oder dessen Vertreter (Hausverwalter, Hausmeister). Sie können aber auch Angaben von anderen im Hause lebenden Personen verwenden, wenn Sie Ihnen unaufgefordert gemacht werden.

3.5 Angaben über die Befragung (Abschnitt V)

Hier tragen Sie in die jeweilige Zeile das Datum des Interviews ein und vermerken daneben, wer Ihnen Auskunft gegeben hat. Tragen Sie die lfd. Nummer der Auskunftsperson(en) ein.

In die dritte Spalte setzen Sie nach ordnungsgemäß durchgeführter Befragung Ihre Unterschrift.

Sonderregelung für bestimmte Haushalte

Bei Haushalten, die für längere Zeit abwesend bzw. nicht anzutreffen sind oder die Auskunft verweigern, sind nur die Teile I und IV des Haushaltsmantelbogens auszufüllen. Gleiches gilt, wenn die Wohnung leersteht oder von Angehörigen ausländischer Streitkräfte privatrechtlich bewohnt wird. In diesen Fällen füllen Sie bitte die Ordnungsangaben aus und vermerken beim Familiennamen deutlich "leer" bzw. "Streitkräfte". In der Spalte für den Befragungserfolg ist die Signierziffer 3 bzw. 4 einzutragen.

Ist eine Wohnung bei der diesjährigen Befragung gewerblich genutzt bzw. unbewohnbar, die bei der letztjährigen Befragung noch bewohnt war, so sind ebenfalls nur die Teile I und IV auszufüllen.

4 Erhebungsliste

Für jeden im Auswahlbezirk wohnenden Haushalt und für jede Anstalt ist mindestens eine Erhebungsliste anzulegen. Dies gilt auch bei Abgang eines gesamten Haushalts. In die Erhebungsliste ist die Mz-Bogen.Nr. vom Haushaltsmantelbogen zu übernehmen.

Ist die Zahl der Haushaltsmitglieder größer als fünf, dann verwenden Sie zur Beantwortung der Fragen eine zweite Erhebungsliste für die sechste, siebte und weitere Person. Vergessen Sie nicht, die Mz-Bogen-Nr.

des Haushaltsmantelbogens auf die zweite Erhebungsliste zu übernehmen und die "Lfd.Nr. der Person im Haushalt" entsprechend einzutragen ("06", "07" usw.).

Ist die Zahl der Haushaltsmitglieder größer als zehn, dann müssen Sie drei Erhebungslisten verwenden.

Für Insassen und Personal einer Anstalt sind im allgemeinen immer mehrere Erhebungslisten anzulegen, wobei auf jeder Erhebungsliste fünf Personen eingetragen werden.

5 Wohnungsbogen

Bei der Erfassung der Wohnungen ist zu unterscheiden zwischen

- a) leerstehenden Wohnungen
- b) Wohnungen, die von einem Haushalt bewohnt sind
- c) Wohnungen, die von zwei oder mehr Haushalten (auch Untermieter), bewohnt sind:

Für leerstehende Wohnungen sind Haushaltsmantelbogen und Wohnungsbogen unter Mithilfe des Gebäudeeigentümers, Verwalters oder anderer Hausbewohner auszufüllen. Im Wohnungsbogen sind lediglich die Fragen 3 - 6 zu beantworten.

Die Erhebung erstreckt sich auch auf ausländische Arbeitnehmer (Gastarbeiter). Für privatrechtlich genutzte Wohnungen von Angehörigen ausländischer Streitkräfte sind ebenfalls Wohnungsbogen anzulegen. Hier sind jedoch nur die Fragen 3 - 6 zu beantworten. Selbstverständlich muß auch ein Gebäudebogen vorliegen, falls ein solcher Haushalt Eigentümer des bewohnten Gebäudes sein sollte.

In Verbindung mit dem Haushaltsmantelbogen des Mikrozensus hatten Sie gesehen, daß die Bewohner nach dem Wohnverhältnis in verschiedene Gruppen eingeteilt werden:

Die Eigentümer einer Wohnung (1), die Eigentümer eines Gebäudes (2) und die Hauptmieter (3) bilden zusammen die Wohnungsinhaber.

An die Wohnungsinhaber werden die Fragen 2 - 18 sowie 25 - 27 gestellt. Dabei ist zu beachten, daß die Fragen 13 - 18 nur an Inhaber von Hauptwohnungen (ob eine solche vorliegt, geht aus der Antwort zu Frage 2 des Wohnungsbogens hervor) zu stellen sind. Diese Fragen sind durch entsprechende Überschriften im Fragebogen gekennzeichnet.

An Hauptmieter richten Sie zusätzlich die Fragen 19 - 21*), Untermieter haben nur die Fragen 22 - 27 zu beantworten.

*) Ausnahmsweise gilt die Frage 21 auch für Eigentümer in einer selbstbewohnten Eigentumswohnung.

Sie wissen jedoch, daß es verschiedene Arten von Untermietern gibt:

Der "normale" Mieter (4), der mit einem Wohnungsinhaber in einer Wohnung wohnt, und der Mieter in einer total untervermieteten Wohnung (5). Beim "normalen" Mieter (4) werden die Fragen zur Wohnung (Fr. 3 - 6) vom Wohnungsinhaber beantwortet. Benötigt werden diese Angaben aber auch für die total untervermieteten Wohnungen. Daher bitten wir Sie, in einer total untervermieteten Wohnung einen antwortwilligen Mieter als "1. Mieter" einzustufen und an ihn auch die Fragen 3 - 6 zu stellen.

Schließlich sind die Fragen 3 - 6 auch noch für die leerstehenden Wohnungen zu stellen. Auskunft kann hier der Gebäudeeigentümer oder Verwalter oder auch ein anderer Hausbewohner aus einer etwa gleichgroßen Wohnung geben.

Die nachstehende Übersicht zeigt nochmals, welche Fragen an die jeweiligen Personengruppen zu stellen sind:

Wohnverhältnis / Merkmal	Frage des Wohnungsbogens:							
	1	2 bis 6	3 bis 6	2 bis 12	13 bis 18	19 bis 21*)	22 bis 24	25 bis 27
Eigentümer der Wohnung	(1)			x	x			x
Eigentümer des Gebäudes	(2) in <u>Hauptwohnung</u>			x	x			x
Hauptmieter	(3) (s. Fr. 2)			x	x	x		x
Eigentümer der Wohnung	(1)			x				x
Eigentümer des Gebäudes	(2) in <u>Zweitwohnung</u>			x				x
Hauptmieter	(3)			x		x		x
Eigentümer der Wohnung	(1)	x						
Eigentümer des Gebäudes	(2) in <u>Freizeitwohnung</u>	x						
Hauptmieter	(3)	x						
Untermieter	(4) bei Hauptmieter oder Eigentümer						x	x
Untermieter in völlig untervermieteter Wohnung	(5) 1. Untermieter alle weiteren Untermieter			x			x	x
Leerstehende Wohnung		x	x					
Von Angehörigen ausl. Streitkräfte privatrechtl. bewohnte Wohnung				x				

*) Die Frage 21 ist außerdem auch von den Eigentümern in einer selbstbewohnten Eigentumswohnung zu beantworten.

1	<u>Wenn die Wohnung leersteht:</u>	<u>Soll sie künftig als Wohnung genutzt werden?</u>	ja ==	nein ==
	▶ Falls ja: Warum steht sie leer?	Nach nicht bezogene Neubaubehaltung ==		
		Wegen Eigentümer- oder Mieterwechsel ==		
		Wegen Modernisierung, Renovierung oder Umbau ==		
		<u>Steht ein künftiger Mieter oder Eigentümer bereits fest?</u>	ja ==	nein ==
		<u>Steht die Wohnung schon länger als 3 Monate leer?</u>	ja ==	nein ==

Wenn in einem Gebäude Teile, die als Wohnung dienen können, leer stehen, müssen Sie durch Befragen des Eigentümers, Verwalters o.a. zunächst feststellen, ob eine Nutzung zu Wohnzwecken vorgesehen ist. Für alle leerstehenden Wohnungen ist ein Wohnungsbogen anzulegen und eine Mz-Bogen-Nr. zu vergeben. Bei Wohnungen, die weiter als Wohnungen genutzt werden sollen, sind dann außer den Angaben unter Frage 1 die Fragen 3 bis 6 mit Hilfe des Eigentümers, Verwalters oder eines anderen Bewohners zu beantworten. Falls in einem Gebäude alle Wohnungen leerstehen, so sind die entsprechenden Fragen für alle Wohnungen zu stellen.

Bevor die eigentliche Befragung mit dem Wohnungsbogen beginnt, ist von der Vorderseite des Haushaltsmantelbogens die Auswahlbez.-Nr. auf die Seite 4 des Wohnungsbogens zu übernehmen, außerdem bei bewohnten Wohnungen Name und Anschrift des Haushaltsvorstandes. Bei leerstehenden Wohnungen ist der Vermerk "leer" anstelle des Namens einzutragen.

Der Wohnungsbogen ist ein Strichmarkierungsbogen. Bitte verwenden Sie für die Eintragungen einen weichen Bleistift. Bei Zifferneintragungen beachten Sie bitte die richtige Schreibweise (Beispiel s. 1. Seite).

Bei dieser Befragung arbeiten Sie mit einem sogenannten Schuppenformular. Die drei ersten Seiten enthalten nur Fragen, die vierte Seite dient vor allem zum Eintragen der Antworten. Diese vierte Seite hat vier Spalten. Die Spalte ganz rechts paßt zur ersten Frageseite. Durch Umblättern der ersten Seite wird - da die zweite Frageseite schmaler ist - auf der Antwortseite eine weitere Spalte zum Eintragen der Antworten freigegeben und schließlich nach Umblättern der zweiten Seite auch die dritte Antwortspalte (siehe auch Punkt V: "Eintragungstechnik").

2	<u>Ist die Wohnung</u>	eine Hauptwohnung	==
	eine Zweitwohnung (ohne Fragen 13 - 18)	für Studium / Ausbildungszwecke	==
		für berufliche / geschäftliche Zwecke	==
		eine Freizeitwohnung (nur Fragen 3 bis 6 beantwortet)	==

Frage 2: Eine Hauptwohnung liegt dann vor, wenn eine Wohnung vom Wohnungsinhaber ausschließlich oder überwiegend bewohnt wird.

Eine Zweitwohnung ist gegeben, wenn der Wohnungsinhaber überwiegend in einer anderen Wohnung wohnt, wenn er also die Zweitwohnung nur vorübergehend für Ausbildungszwecke bzw. zum Studium oder aber aus beruflichen bzw. geschäftlichen Gründen bewohnt. Dabei ist durchaus denkbar, daß der Wohnungsinhaber, der in der Zweitwohnung als Haushaltsvorstand erfaßt wird, in der Hauptwohnung nur "einfaches" Mitglied eines Haushalts ist.

Von einer Freizeitwohnung sprechen wir, wenn die Wohnung vom Eigentümer oder Mieter an Wochenenden oder im Urlaub primär für Erholungszwecke genutzt wird. Im Falle einer gemieteten Freizeitwohnung muß ein Mietverhältnis bestehen. Es wird also nicht eine "Freizeitwohnung" erfaßt, die, ähnlich wie ein Hotelzimmer, jeweils nur für eine gewisse Zeit an einen stets wechselnden Nutzerkreis abgegeben wird. Die Bewohner solcher Freizeitwohnungen sind den Gästen in Beherbergungsbetrieben gleichzusetzen.

3	<u>Wieviel Wohn- und Schlafräume einschl. der außerhalb des Abschlusses liegenden, aber ohne Küche, hat die Wohnung?</u>	Anzahl der Räume:	1	2	3	4	5
		von 6 bis unter 10 m ²	==	==	==	==	==
		10 bis unter 15 m ²	==	==	==	==	==
		15 bis unter 25 m ²	==	==	==	==	==
		25 und mehr m ²	==	==	==	==	==
		Davon sind untervermietet	==	==	==	==	==
		Außerdem gewerblich genutzte Räume in der Wohnung	==	==	==	==	==

Frage 3: Bei Frage 3 interessiert die Zahl der Wohn- und Schlafräume in der vorgegebenen Größengliederung. Normalerweise wird es nicht mehr als 5 derartige Räume in einer Größenklasse geben. Notfalls können aber mehrere Strichmarkierungen in einer Zeile vorgenommen werden. Sind z.B. 6 Räume von 10 bis unter 15 m² vorhanden, ist in der entsprechenden Zeile in Spalte 1 und Spalte 5 ein Strich zu machen (oder unter Spalte 2 und Spalte 4). Die Zahl der untervermieteten Räume ist in den ersten vier Zeilen mit-enthalten; sie soll aber in der 5. Zeile nochmals separat angegeben werden. Nicht enthalten sind in den ersten vier Zeilen die gewerblich genutzten Räume einer Wohnung (z.B. Arztpraxisträume), diese sind als "außerdem"-Zahl in der 6. Zeile gesondert anzugeben. Zu beachten ist, daß bei der Frage 3 keine Räume mit weniger als 6 m² erfaßt werden.

- 4 Wie groß ist die Fläche der gesamten Wohnung einschl. Küche, Bad, Toilette, Flur, Mansarde, anrechenbarer Balkonfläche und untervermieteter sowie gewerblich genutzter Räume?



(volle m²)

Frage 4: Anzugeben ist die Gesamtfläche einer Wohnung (Wohn- und Schlafräume, Küche und Nebenräume, wie Bad, Toilette, Flur, Mansarden, anrechenbare Balkonfläche, untervermietete und gewerblich genutzte Räume).

Mit zu berücksichtigen sind auch zur Wohnung gehörende Räume außerhalb des Wohnungsabschlusses (wie z.B. Zimmer mit separatem Eingang, Zimmer in einem Anbau, Gartenhaus) und Nebenräume, z.B. ein etwa vorhandener Balkon, eine Loggia und dergl. Jedoch dürfen Boden- und Kellerräume, die nicht zum Wohnen bestimmt sind, nicht mitgerechnet werden.

Bei Hauptmietern ist nach Möglichkeit die Flächenangabe dem Mietvertrag zu entnehmen. Wenn die Gesamtfläche dem Haushalt nicht genau bekannt ist, so sollte sie im Einvernehmen mit dem Befragten selbst errechnet werden. In bestimmten Fällen (z.B. Etagenmietehaus) kann auch die Fläche der darunter oder darüber liegenden Wohnung übernommen werden. Wird die Fläche errechnet, muß für jeden einzelnen Raum Länge und Breite ermittelt und die Angaben in Meter vermerkt werden. Es empfiehlt sich, daß Sie zu diesem Zweck ihr Schrittmaß feststellen und die Maße der Räume durch Abschreiten - auf halbe Meter genau - ermitteln oder aber mit Hilfe eines Bindfadens, in welchem Sie vorher in Abständen von je 1 Meter Knoten angebracht haben. Zweckmäßigerweise beginnen Sie mit der Küche, ermitteln anschließend die Maße der Wohn- und Schlafräume. Endlich fragen Sie nach den sonstigen zur Wohnung gehörenden Räumen, wie Flur, Korridor, Diele, Vorplatz, Badezimmer, Duschaum, Toilette, Speisekammer, Praxiszimmer, Wartezimmer, Verkaufsladen, Werkstattraum usw.

Das Ausmessen von Fensternischen sowie anderer Feinheiten sollen vermieden werden. Hier genügen Schätzwerte. Bei Räumen mit schrägen Wänden (Dachwohnungen) ist die zu schätzende unter der Schräge liegende Fläche nur halb zu rechnen. Beim Ausmessen eines Balkons oder einer Loggia ist nur ein Viertel der tatsächlich vorhandenen Fläche anzusetzen.

Die aus Länge und Breite sich ergebenden Einzelflächen addieren Sie abschließend zur Gesamtfläche der Wohnung. Dabei empfiehlt sich, folgende kleine Rechentabelle zu verwenden:

Länge in m	Breite in m									
	1,5	2,0	2,5	3,0	3,5	4,0	4,5	5,0	5,5	6,0
1,5	2	3	4	5	5	6	7	8	8	9
2,0	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
2,5	4	5	6	8	9	10	11	13	14	15
3,0	5	6	8	9	11	12	14	15	17	18
3,5	5	7	9	11	12	14	16	18	19	21
4,0	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24
4,5	7	9	11	14	16	18	20	23	25	27
5,0	8	10	13	15	18	20	23	25	28	30
5,5	8	11	14	17	19	22	25	28	30	33
6,0	9	12	15	18	21	24	27	30	33	36
6,5	10	13	16	20	23	26	29	33	36	39
7,0	11	14	18	21	25	28	32	35	39	42
7,5	11	15	19	23	26	30	34	38	41	45
8,0	12	16	20	24	28	32	36	40	44	48
8,5	13	17	21	26	30	34	38	43	47	51
9,0	14	18	23	27	32	36	41	45	50	54
9,5	14	19	24	29	33	38	43	48	52	57
10,0	15	20	25	30	35	40	45	50	55	60

Beispiele:

Länge 3 1/2 m, Breite 2 m, ergibt Fläche 7 m²

Länge 7 m, Breite 3 1/2 m, ergibt Fläche 25 m²

Länge 5 m, Breite 4 m, ergibt Fläche 20 m²

5	<u>Wird die Wohnung beheizt mit</u>	Fern-, Block-, Zentralheizung	==
		Etagenheizung	==
		Einzel- oder Mehrraumöfen (auch Elektrospeicher)	==
	► Falls Etagenheizung, Einzel- oder Mehrraumöfen: <u>Art des Brennstoffs?</u>		
		Kohle, Koks usw.	== Gas ==
		Heizöl	== Strom ==

Frage 5: Bei einer Zentralheizung, Blockheizung oder Fernheizung werden sämtliche Räume der Wohnung mittels eines Röhrensystems von einer zentralen Heizquelle außerhalb der Wohnung beheizt. (Bei der Zentralheizung innerhalb des Gebäudes, bei der Blockheizung gemeinsam für mehrere Gebäude, bei der Fernheizung für einen größeren Wohnbezirk). Eine Etagenheizung liegt vor, wenn sämtliche Räume der Etagenwohnung von einer Heizquelle aus nur für die betreffende Wohnung mittels eines Röhrensystems beheizt werden.

6	<u>Hat die Wohnung</u>	Küche	==
		Kochnische / Kochschrank	==
	nur Kochgelegenheit behelfsmäßig in einem Zimmer eingerichtet		==
		eigenes Bad / Dusche	==
		gemeinsames Bad / Dusche	==
		Toilette mit Wasserspülung in der Wohnung	eine == mehrere ==
		Toilette mit Wasserspülung außerhalb der Wohnung	==
		Toilette ohne Wasserspülung	==
		Warmwasserversorgung, als zentrale Versorgung für das Gebäude	==
		für die Wohnung	==
		Einzelgerät (e)	==
	Überwiegend Doppel-, Verbundfenster oder isolierverglaste Fenster		==
		Balkon, Loggia zusammen von 2 bis unter 6 m ²	==
		6 m ² und mehr	==

Frage 6: Nicht als Küchen rechnen nur behelfsmäßig zum Kochen eingerichtete Nebenräume oder Zimmer mit Kochgelegenheit oder behelfsmäßige Kochecken. Wohnküchen zählen als Küchen. Als Kochnische gilt nur eine zu einem Wohnraum gehörende Nische, die bauplanmäßig zum Kochen vorgesehen und eingerichtet ist. Ein Kochschrank muß an die Wasserleitung angeschlossen sein, über einen Ausguß und wenigstens eine Kochplatte verfügen.

Behelfsmäßig eingerichtete Kochnischen oder Kochecken in einem Zimmer gelten nicht als Kochnische, sondern als Kochgelegenheit.

Es wird nur nach eingebauten, funktionsfähigen (also nicht zweckentfremdeten) Bädern bzw. Duschen gefragt. Zur Badeeinrichtung gehört, daß mindestens eine Badewanne (notfalls auch eine Sitzbadewanne) oder eine Dusche

mit einer Bodenwanne vorhanden ist und eine Abflußmöglichkeit für das Wasser besteht. Unter einem gemeinsamen Bad oder Dusche ist eine Bademöglichkeit zu verstehen, die mehreren Wohnungen eines Gebäudes gemeinsam zur Verfügung steht.

Unter Toiletten mit Wasserspülung sind nur solche Toiletten (Klosetts, Aborte) zu verstehen, die über Spülkästen oder Druckspüler an ein Wasser-Netz angeschlossen sind. Zu den Toiletten außerhalb der Wohnung gehören auch die Toiletten außerhalb des Gebäudes. Beachten Sie bitte, daß bei den WC in der Wohnung auch nach der Zahl (eine/mehrere) zu fragen ist.

Bei der Warmwasserversorgung wird unterschieden zwischen der zentralen Versorgung für das Gebäude, die dann gegeben ist, wenn das ganze Gebäude von einer zentralen Stelle aus mit warmem Wasser versorgt wird, der zentralen Versorgung für die Wohnung, die vorliegt, wenn die gesamte Wohnung von einem in einem Raum vorhandenen Warmwasserbereiter versorgt wird, und dem Einzelgerät zur Bereitung von warmem Wasser nur für die Küche, und für das Bad, nur für einen sonstigen Raum oder für einen sonstigen Raum oder für mehrere Räume gemeinsam. Es können auch mehrere Einzelgeräte vorkommen.

Eine Markierung ist bei der Frage nach den Fenstern anzubringen, wenn mehr als die Hälfte der Fenster in der Wohnung isolierverglaste Fenster, Doppel- oder Verbundfenster sind. Bei Doppelfenstern handelt es sich um Fenster mit getrennten Rahmen. Verbundfenster sind Fenster mit einem Rahmen, aber mehr als einer Scheibe; isolierverglaste Fenster zeichnen sich dadurch aus, daß sie eine Scheibe aus Isolierglas aufweisen.

Falls ein Balkon oder eine Loggia zur Wohnung gehört, ist zu markieren, ob die Gesamtfläche von Balkon/Loggia zwischen 2 und 6 m² liegt oder größer ist. Kleinere Balkons/Loggias (Gesamtfläche unter 2 m²) sind nicht anzugeben.

7 <u>Wie beurteilen Sie Ihre Wohnung?</u>	
a) die Größe:	reicht aus == könnte größer sein == ist eigentlich zu groß ==
b) die Ausstattung:	entspricht den Bedürfnissen == sollte besser ausgestattet sein ==
c) die Kosten:	sind angemessen == sind ziemlich hoch == sind niedrig ==

Frage 7: Bei der Beurteilung der Wohnung nach Größe, Ausstattung und Kosten ist lediglich die subjektive Beurteilung des Wohnungsinhabers von Interesse.

Die Beantwortung soll also ausdrücken, wie er die Größe, Ausstattung und die Kosten seiner Wohnung aus der Sicht seiner persönlichen Bedürfnisse und Mittel bewertet. Zu den Kosten gehören bei Hauptmietern die Miete mit allen Nebenkosten einschließlich anteiliger Kosten für etwaige Schönheitsreparaturen, bei Eigentümern die Kosten für den Kapitaldienst (Tilgung und Zinsen) sowie alle Nebenkosten (z.B. Müllabfuhr, Straßenreinigung, Heizung). Eine Beeinflussung durch den Interviewer soll unterbleiben (z.B. Hinweise auf "übliche" Größe, Ausstattung und Kosten von vergleichbaren Wohnungen).

8	a) <u>Wie lange braucht man zu Fuß, um nächstgelegene(n,s) ... zu erreichen?</u>	Gehminuten:	bis	6	11	mehr	weiß	
			5	10	20	20	als	ich
	Haltestelle für öffentlichen Verkehr	==	==	==	==	==	==	
	Einkaufsmöglichkeiten	==	==	==	==	==	==	
	Kindergarten	==	==	==	==	==	==	
	Grundschule	==	==	==	==	==	==	
	Öffentlicher Kinderspielplatz	==	==	==	==	==	==	
	Praktischer Arzt	==	==	==	==	==	==	
	Öffentlich zugängliches Grün (Park/Grünanlage/Felder/Wiesen/Wälder)	==	==	==	==	==	==	
	b) <u>Wie häufig fahren tagsüber von der nächsten Haltestelle öffentliche Verkehrsmittel? (Bus, Zug, Straßenbahn o.ä. auch mehrere Linien)</u>							
	alle paar Minuten	==						
	alle 10 Minuten	==						
	alle 20 Minuten	==						
	etwa halbstündlich	==						
	etwa stündlich	==						
	nur einige Male am Tag	==						
	weiß ich nicht	==						

Frage 8 a: Diese Frage nach der Wegezeit ist auch für Versorgungseinrichtungen zu beantworten, die vom Befragten oder seinen Angehörigen nicht oder nur selten benutzt werden. Also soll auch jemand, der nie mit einem öffentlichen Verkehrsmittel fährt, eine Angabe über die Wegezeit zur nächstgelegenen Haltestelle machen, wenn er diese kennt. Und wenn der nächste Arzt in fünf Minuten zu erreichen ist, so ist diese Wegezeit anzugeben, auch wenn in der Regel nicht der nächste, sondern ein weiter entfernt wohnender Hausarzt konsultiert wird. Und die Angaben zu Kindergarten, Grundschule sind - wenn bekannt - auch dann zu machen, wenn im Haushalt keine Kinder im entsprechenden Alter vorhanden sind. Nur falls nicht bekannt ist, wo die nächstgelegene Versorgungseinrichtung liegt, ist die Antwortmöglichkeit "weiß ich nicht" zu markieren. Falls ein Befragter jedoch nicht sicher ist, ob die Einrichtung, an die er denkt, tatsächlich die nächstgelegene ist, so ist die Wegezeit zu der Einrichtung anzugeben, an die der Befragte denkt. Die Wegezeit kann vom Befragten auch geschätzt werden.

Frage 8 b: Auch hier ist für die Beantwortung völlig unerheblich, ob der Befragte selbst das Verkehrsmittel benutzt. Auszugehen ist vom Verkehr an einem normalen Werktag. Zu berücksichtigen ist ferner die Zahl der Linien. Wenn von einem Platz aus beispielsweise 6 Linien mit einem Intervall von jeweils einer Stunde abfahren, so fährt im Durchschnitt alle 10 Minuten ein Verkehrsmittel ab.

9	a) <u>Liegt die Wohnung an einer Verkehrsstraße?</u>	ja ==	nein ==		
	b) <u>Wie ist der Autoverkehr tagsüber in Ihrer Straße?</u>	stark	weniger stark	gering	
		==	==	==	
		dauernd	gelegentlich		
		stark etwas	stark etwas	nicht	
	c) <u>Gibt es hier in der unmittelbaren Umgebung ...</u>	Eisenbahnlärm	==	==	==
		Straßenverkehrslärm	==	==	==
		Fluglärm	==	==	==
		Industrie-/ Gewerbelärm	==	==	==
		Gerüche/ Abgase/ Staubentwicklung	==	==	==

Frage 9 b: Der Befragte soll nach seinem Empfinden einschätzen, ob er den Autoverkehr als stark, mittel oder gering empfindet. Sie machen also keinen Fehler, wenn Sie von verschiedenen Bewohnern in der gleichen Straße unterschiedliche Ansichten hören und entsprechend voneinander abweichende Antworten in den betreffenden Wohnungsbogen eintragen.

Frage 9 c: Bei dieser Frage wollen wir zu jeder Lärmquelle und zu der Position Gerüche/Abgase/Staubentwicklung nur eine Nennung (also in jeder Zeile nur eine Kennzeichnung). Am besten fragen Sie zunächst: "Gibt es hier in der unmittelbaren Umgebung dauernd, gelegentlich oder gar keinen Verkehrslärm (usw.)". Wenn ein Befragter mit "dauernd" antwortet, fragen Sie ihn weiter: "Ist dieser Lärm stark oder schwach (etwas)". Hierbei ist zwischen "Eisenbahnlärm", "Straßenverkehrslärm" und "Fluglärm" zu unterscheiden. S-Bahn-Lärm ist als Eisenbahnlärm zu kennzeichnen, U-Bahn-Lärm rechnet ebenso wie der Lärm von Straßenbahnen zu "Straßenverkehrslärm".

10	Wie beurteilen Sie insgesamt Ihre Wohngegend in bezug auf ...	mit- gut Big	solle telm- sein	unzu- besser bar	keine Mö- nung
	Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz	==	==	==	==
	Versorgung mit Grün- und Freiflächen	==	==	==	==
	Versorgung mit öffentlichen Kinderspielplätzen	==	==	==	==
	Ausstattung mit Läden (Einkaufsmöglichkeiten)	==	==	==	==
	Ausstattung mit Grundschulen	==	==	==	==
	Ausstattung mit Kindergärten	==	==	==	==
	Ärztliche Versorgung	==	==	==	==
	Verkehrssicherheit für Kinder/ältere Menschen	==	==	==	==
	Belastung durch Lärm	==	==	==	==
	Belastung durch Luftverschmutzung	==	==	==	==

Frage 10: Stellen Sie die Frage für jedes Merkmal neu und markieren Sie zu jedem Merkmal eine Antwort. Entscheidend für die Beurteilung ist das subjektive Empfinden des jeweiligen Befragten. Die Antworten können bei verschiedenen Haushalten im gleichen Haus unterschiedlich ausfallen.

11	Was ist Ihnen an Ihrer augenblicklichen Wohnsituation wichtiger? die Wohngegend	==
	Ihre Wohnung selbst	==
	▶ Falls Wohnung wichtiger: Ist Ihnen die Wohngegend ziemlich egal	==
	oder spielt sie eine wichtige Rolle	==

Frage 11: Bei dieser Frage soll der Befragte die Eigenschaften seiner Wohngegend im Vergleich zu den Eigenschaften seiner Wohnung bewerten. Es kann also nur eine Antwort markiert werden.

Unter den Eigenschaften der Wohngegend werden dabei im wesentlichen die bei Frage 10 aufgeführten Merkmale verstanden. Die Eigenschaften der Wohnung beziehen sich auf Größe und Ausstattung der Wohnung, Art der Heizung, Warmwasserversorgung u.a.

12	Seit wann wohnt der derzeitige Haushaltsvorstand als Wohnungsinhaber in dieser Wohnung?	vor 1965 ==	1976 ==
		1965-1971 ==	1977 ==
		1972-1975 ==	1978 ==

Frage 12: Anzugeben ist in der Regel das Jahr, in dem der Haushaltsvorstand diese Wohnung bezogen hat bzw. der Zeitpunkt, in dem der Haushaltsvorstand Wohnungsinhaber wurde. Wenn beispielsweise ein Kind seit 1964 mit seinen Eltern in einer Wohnung lebt, die Eltern aber 1976 ausgezogen oder gestorben sind, so ist das zurückgelassene Kind erst von diesem Zeitpunkt an Wohnungsinhaber und Haushaltsvorstand. In einem solchen Fall ist also bei der Frage 12 das Jahr 1976 zu markieren, obwohl der Haushaltsvorstand - jedoch als Mitglied eines Haushaltes - eigentlich schon viel

länger in der Wohnung lebte. Genauso ist zu verfahren, wenn der HV vorher Untermieter in dieser Wohnung war und dann Hauptmieter, d.h. also Wohnungsinhaber wurde.

Die Fragen 13 - 18 sind nur an solche Wohnungsinhaber zu stellen, die in ihrer Hauptwohnung befragt werden (s. Fr. 2).

13	Handelt es sich um den erstmaligen Bezug einer eigenen Wohnung?	ja ==	nein ==
	▶ Falls ja: Wie hat der Haushaltsvorstand vorher gewohnt?		
		als Mitglied eines Haushalts ==	
		zur Untermiete ==	

Frage 13: Ein erstmaliger Bezug einer eigenen Wohnung liegt auch vor, wenn ein Kind durch Tod oder Wegzug der Eltern Wohnungsinhaber einer bereits früher als Haushaltsmitglied bewohnten Wohnung wird. Hier ist dann die Antwort "ja" und "Mitglied eines Haushalts" zu kennzeichnen. Bei einem früheren Untermieter ist analog zu verfahren.

14	War mit dem Bezug dieser Wohnung ein Umzug verbunden?	ja ==	nein ==
	▶ Falls ja: Wie hat der Haushaltsvorstand vorher gewohnt?		
		in einer Mietwohnung ==	
		in eigenen Haus / in einer eigenen Eigentumswohnung ==	

Frage 14: Die Frage 14 kann nur mit "nein" beantwortet werden, wenn der Haushaltsvorstand (denn auf ihn bezieht sich die Frage) vorher in dieser Wohnung als Mitglied eines Haushalts oder zur Untermiete gewohnt hat.

Die Fragen 15 - 18 sind nur zu stellen, wenn der Haushaltsvorstand im Jahr 1972 oder später in seine jetzige Wohnung eingezogen ist. Es muß also bei Frage 12 "1972 - 1975" oder ein späteres Jahr markiert und die Frage 14 mit "ja" beantwortet sein.

15	Wie oft ist der derzeitige Haushaltsvorstand seit 1972 umgezogen?	1 mal ==	2 mal ==
		3 mal ==	mehr als 3 mal ==

Frage 15: Gezählt wird jeder Wohnungswechsel seit 1972, auch wenn er innerhalb der gleichen Gemeinde stattgefunden hat.

Bei den Fragen 16 und 17 geht es um die wesentlichen Gründe des Umzugs. Es ist möglich, daß von einem Befragten bei den drei Fragen 16, 17a und 17b drei "wesentliche" Gründe gleichzeitig genannt werden.

16	<u>Erfolgte der letzte Umzug des Haushalts wegen eines Wechsels der Arbeitsstätte bzw. des Ausbildungsplatzes des Hauptverdieners?</u>	ja ==	nein ==
	▶ Falls ja: Wie ist der neue Arbeitsplatz im Vergleich zum vorherigen?	besser	gleich schlechter
	Arbeitsweg	==	==
	Sicherheit des Arbeitsplatzes	==	==
	Einkommen	==	==
	Annehmlichkeit der Arbeit	==	==
	Aufstiegsmöglichkeiten	==	==

Frage 16: Hier wird "ja" markiert, wenn ein Wechsel der Arbeitsstätte oder des Ausbildungsplatzes des Hauptverdieners Grund für den Umzug war. Es ist anschließend danach zu fragen, welche Änderungen sich durch den Arbeitsplatzwechsel ansonsten ergeben haben. Fragen Sie einzeln ab: "Ist der Arbeitsweg besser, gleich oder schlechter?" usw.

Beim Stichwort "Arbeitsweg" geht es nicht nur um die Entfernung, sondern auch um die Annehmlichkeiten der Verbindung (z.B. Verkehrssicherheit, auftretende Verkehrsstaus).

Die "Sicherheit des Arbeitsplatzes" bezieht sich ausschließlich auf die Sicherheit vor Kündigung, nicht jedoch auf Unfallsicherheit.

Das "Einkommen" bezieht sich vorwiegend auf direkte Lohn- bzw. Gehaltsverbesserungen; berücksichtigt werden sollen aber auch indirekte Verbesserungen der finanziellen Situation (billigere Wohnung, niedrigere Fahrtkosten usw.).

Die "Annehmlichkeit der Arbeit" beinhaltet vor allem körperliche Belastung, Lärmbelastung, aber auch soziale Leistungen wie Kantine, Umkleieräume u. dgl.

Unter "Aufstiegsmöglichkeiten" werden finanzielle Verbesserungen und/oder Vergrößerung des Verantwortungsbereiches des Befragten verstanden.

17	a) <u>Erfolgte der letzte Umzug aufgrund einer Mieterhöhung oder Kündigung der letzten Wohnung des Haushaltsvorstands?</u>	nein	Mieterhöhung	Kündigung
		==	==	==
	▶ Falls Kündigung: Sollte das Gebäude abgerissen werden?	ja	==	nein
		==	==	==
	b) <u>Erfolgte der Umzug aufgrund einer Veränderung der Haushaltsgröße?</u>	nein	Vergrößerung	Verkleinerung
		==	==	==
	c) <u>Welche sonstigen Umzugsgründe spielten eine Rolle?</u>	1. Grund	2. Grund	
	Streben nach Eigentum	==	==	
	Wohnungsgröße genügte nicht den Ansprüchen	==	==	
	Wohnungsausstattung genügte nicht den Ansprüchen	==	==	
	Wohnung im Verhältnis zum Einkommen zu teuer	==	==	
	Ungünstige Lage der Wohnung zur Arbeitsstätte	==	==	
	" " zu Ausbildungseinrichtungen	==	==	
	" " zu Einkaufsmöglichkeiten	==	==	
	Lärm, Abgase, Schmutz	==	==	
	Zu wenig Grünflächen	==	==	
	Konnte gerade günstig Wohnung/Haus bekommen	==	==	
	Sonstige Gründe	==	==	
	1) durch den Vermieter.			

Frage 17 a: Es ist zu markieren, ob der Umzug auf Grund einer Mieterhöhung oder einer Kündigung der Wohnung durch den Vermieter erforderlich wurde und ob ggf. in Verbindung mit der Kündigung ein Abriß des Gebäudes erfolgte.

Frage 17 b: Als weitere entscheidende Umzugsgründe werden angesehen die Vergrößerung oder die Verkleinerung des Haushalts. Die zutreffende Antwort ist zu markieren.

Frage 17c: Hier ist ein Katalog von sonstigen Umzugsgründen angegeben. Am besten lassen Sie sich zunächst spontan Antworten geben und ordnen sie den vorgegebenen Kategorien zu. Falls zwei oder mehrere Gründe genannt werden, müssen Sie nach dem wichtigsten und dem zweitwichtigsten Grund fragen und sie entsprechend kennzeichnen. Bei Frage 17c dürfen von einem Befragten nur zwei Gründe angegeben sein, ein "1. Grund" und ein "2. Grund". Wenn Sie einen spontan genannten Grund nicht einordnen können, markieren Sie bitte "sonstige Gründe". Nur falls der Befragte Schwierigkeiten bei der Angabe von Gründen hat, können Sie ihm die vorgegebenen Kategorien nennen.

18	a) <u>Wie ist die Wohnung hier im Vergleich zur letzten Wohnung des Haushaltsvorstands?</u>	größer	kleiner	gleich
		Größe ==	==	==
		besser	schlechter	gleich
		Ausstattung ==	==	==
		höher	niedriger	gleich
		Kosten ==	==	==

Frage 18 a: Hier soll der Befragte seine jetzige Wohnung mit der vorher bewohnten Wohnung vergleichen. Der Vergleich erstreckt sich auf die drei wohnungsbezogenen Gesichtspunkte: Größe, Ausstattung (Heizung, sanitäre Ausstattung) und Kosten (Miete bzw. Zinsen/Tilgung und Nebenkosten).

18	b) <u>Wie ist die sonstige Wohnsituation hier im Vergleich zur letzten Wohnung des Haushaltsvorstands?</u>	bes-	gleich	schlech-	weiß
		ser	ter	ter	ich
					nicht
	Verkehrsanbindung	==	==	==	==
	Ausstattung mit Läden	==	==	==	==
	Ausstattung mit Grundschulen	==	==	==	==
	mit Kindergärten	==	==	==	==
	Versorgung mit Grün- und Freiflächen	==	==	==	==
	Verkehrssicherheit für Kinder / ältere Menschen	==	==	==	==
	Ärztliche Versorgung	==	==	==	==
	Belastung durch Lärm	==	==	==	==
	Belastung durch Luftverschmutzung	==	==	==	==

Frage 18 b: Im Rahmen der Frage 18 b wird die Wohnumgebung der jetzigen Wohnung mit derjenigen der vorher bewohnten verglichen. Dabei wird fast nach den gleichen Merkmalen gefragt wie sie auch schon vorher (bei Frage 10) herangezogen wurden.

Zwischen Frage 18 und 19 ist eine Frage an Sie als Interviewer eingeschoben, um deren Beantwortung wir Sie in jedem Falle bitten. Wurden die Fragen 7 - 18 von einer Person beantwortet, so markieren Sie die betreffende Person anhand der Personennummer im MZ-Haushaltsmantelbogen, bei mehreren Auskunftgebenden bitte "mehrere" kennzeichnen.

19	a) <u>Ist die jetzige Wohnung eine Dienst-, Werks- oder Stiftswohnung, Berufs- oder Geschäftsmietwohnung u. dgl.?</u>	ja ==	nein ==
	b) <u>Wird die Wohnung vom Eigentümer verbilligt oder kostenlos überlassen?</u>	verbilligt ==	kostenlos ==
	c) <u>Ist Ihre Miete wegen finanzieller Vorleistungen (z. B. Mietvorauszahlung, Mieterdarlehen, Baukostenzuschuß) ermäßigt?</u>	ja ==	nein ==

Frage 19 a: Dienst- oder Werkswohnungen sind Wohnungen, die sich im Eigentum des Arbeitgebers des Wohnungsinhabers befinden und den Arbeitnehmern zum Wohnen überlassen werden. Hierzu gehören jedoch nicht Wohnungen von Wohnungsbaugesellschaften, die von einzelnen Betrieben gegründet oder finanziell unterstützt werden, um für Betriebsangehörige Wohnungen zu bauen. Ebenso zählen Wohnungen für Bedienstete der öffentlichen Hand nicht zu den Dienst- oder Werkswohnungen. Stiftswohnungen sind Wohnungen im Eigentum von Stiftungen, die an bevorrechtigte Bevölkerungsgruppen - in der Regel verbilligt - abgegeben werden. Eine Berufsmietwohnung liegt dann vor, wenn ein Kleingewerbetreibender (z.B. ein Schuhmacher oder Schneider) oder ein freiberuflich Tätiger (Arzt, Rechtsanwalt oder Steuerberater usw.) einen oder mehrere Räume seiner Mietwoh-

nung zur Ausübung seines Berufes benutzt. Eine Geschäftsmietwohnung liegt vor, wenn eine Mietwohnung mit einem Laden verbunden ist oder wenn ein bzw. mehrere Zimmer als Verkaufsräume benutzt werden. Bei Frage 19a ist auch dann "ja" zu kennzeichnen, wenn es sich um eine Wohnung mit Dauerwohnrecht handelt. Das Nutzungsrecht muß durch einen Vertrag zwischen dem Gebäudeeigentümer und dem Dauerwohnberechtigten begründet und im Grundbuch eingetragen sein.

Frage 19 b: Eine Mietwohnung kann z.B. verbilligt überlassen werden als Gegenleistung für Dienstleistungen, die der Mieter für den Vermieter erbringt; eine Mietwohnung wird z.T. auch kostenlos überlassen, z.B. an Verwandte.

Frage 19 c: Bei den finanziellen Vorleistungen, die vom Mieter selbst oder von einem anderen zu seinen Gunsten an den Vermieter (= Bauherrn) gezahlt wurden, kann es sich um einen sogenannten abwohnbaren Baukostenzuschuß in der Form einer Mietvorauszahlung bzw. eines Mieterdarlehens handeln. Eine Mietvorauszahlung liegt vor, wenn der Mieter mit dem Bauherrn vereinbart hat, daß durch den Baukostenzuschuß die Miete für eine bestimmte Zeit ermäßigt oder erlassen wird. Das Mieterdarlehen ist ein Darlehen des Mieters an den Vermieter, welches durch Erlaß bzw. Ermäßigung der Miete oder durch Rückzahlung getilgt werden kann. Der verlorene Baukostenzuschuß unterscheidet sich von der Mietvorauszahlung und vom Mieterdarlehen dadurch, daß weder eine Rückzahlung des geleisteten Wertes noch eine Anrechnung auf die Miete vereinbart wird. Er darf hier nicht angegeben werden, weil dadurch die Miete nicht ermäßigt ist. Finanzielle Vorleistungen können auch bei Abstandszahlungen vorkommen. Sie bilden dann das Entgelt dafür, daß der Vormieter zu Gunsten des Nachmieters die Wohnung aufgibt. Die Abstandszahlungen können aber auch den Ersatz von Aufwendungen bilden, wie z.B. den Ausgleich für Leistungen des Vormieters zur Modernisierung oder Instandsetzung der Wohnung, den Ersatz der Umzugskosten des Vormieters oder den Ersatz von Zahlungen des Vormieters, die dieser seinerseits an seinen Vormieter geleistet hat. Eine finanzielle Leistung kann auch in Form einer Sicherheitsleistung (Kaution) erbracht werden. Ist die Miete zum Zeitpunkt der Befragung wegen solcher Leistungen ermäßigt, so ist die Frage 19 c zu bejahen.

20 Höhe der Miete

Zur Miete rechnen Beträge für Wasser, Kanalisation, Straßenreinigung,
Müllabfuhr, Treppenhausbeleuchtung, Schornsteinfeger usw.

Nicht zur Miete rechnen Umlagen für Zentralheizung, Warmwasserversorgung,
Garagenmiete, Untermieterzuschlag, Zuschlag für Möblierung usw.

Wie hoch ist Ihre Monatsmiete?

--	--	--	--

(volle DM)

Frage 20: Zu fragen ist nach der Höhe der Miete im Monat April 1978. Dabei ist es unerheblich, ob die Miete tatsächlich bezahlt wurde. Es ist der volle Mietbetrag anzugeben, nicht etwa der wegen einer finanziellen Vorleistung ermäßigte Betrag.

Erläutern Sie dem Befragten, daß zur Miete auch die Kosten für die sogenannten Nebenleistungen gehören, z.B. Beträge für Wasser, Kanalisation, Müllabfuhr, Treppenhausbeleuchtung, Straßen- und Kaminreinigung. Werden solche Leistungen gesondert bezahlt, so sind die Beträge der Miete zuzuschlagen. Werden Beträge in anderen Zeiträumen gezahlt, so muß ein anteiliger Betrag der Monatsmiete zugerechnet werden.

Nebenkosten wie Umlagen für die Zentralheizung, Kosten für den Betrieb der Warmwasserversorgungsanlage (nicht also die Wasserkosten), Garagenmiete, Untermieterzuschlag, Zuschlag für Möblierung rechnen hier nicht zur Miete. Erfolgt die Mietzahlung in einem Betrag (pauschaliert) und sind die genannten Nebenkosten darin enthalten, so müssen sie von dem einzutragenden Mietbetrag abgezogen werden.

Achten Sie darauf, daß bei Untervermietung die Miete für die gesamte Wohnung und nicht nur für den vom Hauptmieter bewohnten Wohnungsteil angegeben wird. Abschlagszahlungen, Mietvorauszahlungen oder Mietnachzahlungen für frühere oder spätere Monate dürfen bei der Miete für April 1978 nicht mitgerechnet werden. Die Miete ist auf volle Markbeträge auf- oder abzurunden.

21 Haben Sie auf Ihre Kosten in den Jahren 1973 oder später

Ihre jetzige Wohnung modernisiert und zwar durch Einbau von:

Bad/Dusche ==

WC ==

Warmwasserversorgung ==

Heizung ==

Doppel-, Verbundfenstern oder isolierverglasten Fenstern ==

Frage 21: Diese Frage ist nicht nur von Hauptmietern, sondern auch von den Eigentümern einer selbstbewohnten Eigentumswohnung zu beantworten. Falls dieser Befragtenkreis auf eigene Kosten seit 1973 die Wohnung durch den Einbau von Bad/Dusche, WC, Warmwasserversorgung, Heizung oder

die Installation von Doppel-, Verbundfenstern oder isolierverglasten Fenstern modernisiert hat, ist die Antwort durch Markierung neben der zutreffenden Antwortmöglichkeit einzutragen.

Die Fragen 22 - 24 sind nur an Untermieter zu stellen.

22	<u>Welche Gesamtfläche</u> haben die untergemieteten Räume?	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
		(volle m ²)

Frage 22: Anzugeben ist die Gesamtfläche der untergemieteten Räume einschließlich der untergemieteten Räume unter 6 m² Fläche.

23	<u>Haben Sie die Räume möbliert gemietet?</u>	ja ==	nein ==
----	---	-------	---------

Frage 23: Da die Miete der Untermieter in der Regel auch davon abhängig ist, ob die Räume möbliert gemietet wurden, ist die Beantwortung dieser Frage wichtig.

24	<u>Wieviel Untermiete</u> zahlen Sie monatlich?	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
		(volle DM)

Frage 24: Für die Untermieter gelten die gleichen Hinweise, wie sie zu Frage 20 (Höhe der Miete) gegeben wurden, analog.

Die Fragen 25 - 27 sind an alle Haushalte zu stellen.

25	<u>Sind Sie oder andere Haushaltsmitglieder Halter von Personenkraftwagen?</u>	ja ==	nein ==
▶ Falls ja: a) <u>Zahl der Pkw?</u>		1 ==	2 oder mehr ==
b) <u>Pkw - Abstellung nachts?</u>		in Einzelgarage/Sammelgarage ==	
		in behelfsmäßiger Garage, auf Einstell-/privatem Parkplatz ==	
		auf öffentlichem Parkplatz, auf der Straße ==	

Frage 25: Unter dem Halter eines Personenkraftwagens ist derjenige zu verstehen, auf dessen Namen der Wagen zugelassen und dem der Kraftfahrzeugschein für das Fahrzeug zugeteilt worden ist.

Beachten Sie, daß bei Frage 25 a und 25 b eine Strichmarkierung erfolgen muß, wenn bei der Hauptfrage "ja" zu kennzeichnen war.

Bei Frage 25 b ist anzugeben, wo der (die) Kraftwagen abgestellt wird (werden), wenn der (bzw. die) Benutzer zu Hause ist (sind). Normalerweise wird das zwar nachts sein. Bei Schichtarbeitern kann es aber durchaus auch am Tage sein.

Garagen sind bauliche Anlagen oder Räume, die auf Grund einer baupolizeilichen Genehmigung zur regelmäßigen oder dauernden Einstellung von Kraftfahrzeugen benutzt werden dürfen. Wenn in einer Garage mehr als ein Fahrzeug abgestellt wird, wird von einer Sammelgarage gesprochen. Dazu gehören auch öffentliche Parkbauten, also Parkhäuser, Hoch- oder Tiefgaragen, deren Benutzung jedermann unentgeltlich oder gegen Entrichtung einer Gebühr gestattet ist. Behelfsmäßige Garagen sind Räume, die nicht als Garagen baupolizeilich genehmigt sind und zur vorübergehenden Einstellung nur benutzt werden dürfen, wenn sie den Zugang zu Gebäuden nicht erschweren und die Benutzung von Lösch- und Rettungsgeräten der Feuerschutzpolizei und der Feuerwehren nicht behindern.

Einstellplätze sind unterbaute oder mit Schutzdächern versehene, weder dem ruhenden noch dem fließenden öffentlichen Verkehr dienende Flächen, die zum Einstellen von Kraftfahrzeugen bestimmt sind. Öffentliche Parkplätze sind alle Parkflächen abseits der Fahrbahn öffentlicher Straßen, die auf einem der Öffentlichkeit zugänglichen, jedoch nicht dem fließenden öffentlichen Verkehr dienenden Gelände zur Abstellung von Kraftfahrzeugen bestimmt sind. Abstellung auf der Straße ist auch dann anzugeben, wenn der/die PKW auf Parkstreifen, Parkspuren oder markierten Abstellflächen auf Gehwegen abgestellt werden.

26	<u>Wird für diese Wohnung Wohngeld gewährt?</u> (Miet- oder Lastenzuschuß)	ja == nein ==
▶ Falls ja:	a) <u>Seit welchem Jahr?</u>	<input type="text"/> <input type="text"/>
	b) <u>In welcher Höhe z.Z. (monatlich)</u>	DM <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
	c) <u>Aus welchem Anlaß wurde erstmalig Wohngeld für diese Wohnung beantragt?</u>	
	Erstmaliger Bezug einer eigenen Wohnung	==
	Mieterhöhung für diese Wohnung	==
	Umzug in Wohnung mit höherer Miete	==
	Umzug in eigenes Haus/Eigentumswohnung	==
	Verringerung des Einkommens durch Eintritt ins Rentenalter	==
	Krankheit oder ähnliches	==
	Arbeitslosigkeit	==
	Vergrößerung des Haushalts	==
	Sonstiger Grund	==

Frage 26 a: Wird für die Wohnung dem Hauptmieter oder Eigentümer (Gebäude- oder Wohnungseigentümer) oder für untervermietete Räume dem Untermieter Wohngeld gewährt, so ist festzustellen, seit wann es gezahlt wird. Dabei ist darauf zu achten, daß nur das Jahr eingetragen wird, in dem Wohngeld von diesem Haushalt erstmalig bezogen wurde. Dieses Jahr gilt auch dann,

1 Eintragungstechnik für die Erhebungspapiere (ohne Strichmarkierungsbogen)

Die Eintragungen in die Mz-Erhebungspapiere nehmen Sie bitte mit Kugelschreiber vor, nicht aber mit Blei- oder Farbstift. Durch die direkte Eintragung der Angaben in Signierziffern in die Erhebungspapiere des Mikrozensus für eindeutig klassifizierbare Antworten ist es möglich, die jeweils in die Rubrik des betreffenden Haushaltsmitgliedes eingetragene Schlüsselzahl gleich in die Lochkarte, ohne vorherige Übertragung in eine Signierliste, zu übernehmen.

Bei allen Fragen, bei denen die Angaben in Schlüsselzahlen einzutragen sind, wie z.B. der Frage nach dem Eheschließungsjahr, eine Angabe jedoch entfällt (ledig), sind keine Eintragungen zu machen, d.h. die betreffende Spalte muß leer bleiben.

Der Gebäudebogen ist vom Gebäudeeigentümer (Vertreter/Verwalter) auszufüllen. Sollten Sie jedoch an dessen Stelle die Eintragungen vornehmen, ist wie bei den Mikrozensus-Papieren zu verfahren.

2 Eintragungstechnik für die Strichmarkierungsbogen (Wohnungsbogen, Urlaubs- und Erholungsreisen)

Die Antworten zu den Fragen des Wohnungsbogens müssen Sie auf der Seite 4 des Wohnungsbogens eintragen. Diese Seite 4 ist als Strichmarkierungsbogen hergestellt. Dabei fällt das Lochen weg. Vielmehr werden die Markierungen mit Hilfe eines "Lesegerätes" erkannt und maschinell auf Lochkarten übertragen. Um ein einwandfreies "Lesen" der Antworten sicherzustellen, müssen Sie bestimmte Regeln beachten:

Verwenden Sie für das Eintragen der Antworten nur einen weichen schwarzen 3leistift (Nr. 2). Ungeeignet sind Kugelschreiber, Tinte oder Farbstifte. Markieren Sie nur in den vorgesehenen Feldern. Der Rand des Bogens darf nicht beschrieben und auch nicht beschädigt werden. Bei Fragen mit vorgegebenen Antwortmöglichkeiten tragen Sie die Antwort ein, indem Sie einen kleinen waagerechten Strich in das neben oder unter der zutreffenden Antwortmöglichkeit stehende Feld machen (bitte nicht ankreuzen). Bei einigen Fragen (z.B. Frage 4) müssen Sie Zahlen eintragen. Diese Zahlen können von der Maschine nur richtig gelesen werden, wenn Sie sich beim Eintragen nach dem Zahlenmuster (s.u.) richten, das auch oben am Kopf des Bogens (auf Seite 4) abgedruckt ist. Bitte vorher üben. Denn später sollen Eintragungen nicht verändert werden (kein Radieren! Notfalls muß ein neues Blatt genommen werden).

Den Wohnungsbogen erhalten Sie als sogenanntes Schuppenformular: Die ersten drei Seiten enthalten nur den Wortlaut der Fragen, die vierte Seite ist das Markierungsblatt, auf dem die Antworten eingetragen werden. Auf diesem vierten Blatt sind vier Spalten. Die rechte äußere Spalte dient zum Eintragen der Antworten, die sich auf dem ersten Blatt befinden. Wenn Sie das erste Blatt umdrehen, wird die zweite Spalte frei, auf der die Antworten vom zweiten Blatt eingetragen werden; wenden Sie das zweite Blatt, so wird die dritte Spalte frei zum Eintragen der Antworten von den Fragen der dritten Seite. In der vierten (linken) Spalte finden Sie noch zwei Fragen mit Antwortvorgaben.

Für den Strichmarkierungsbogen der "Urlaubs- und Erholungsreisen" gelten die gleichen Richtlinien für die Eintragungstechnik wie für den Wohnungsbogen.

Ein verschmutzter Bogen darf nicht verwendet werden. Ein Überschreiben des Markierungsfeldes muß in jedem Fall vermieden werden. Siehe dazu auch die Erläuterungen zum Tatbestand "Urlaubs- und Erholungsreisen" im Interviewer-Handbuch für den Mikrozensus (grünes Ringbuch, Abschnitt "N").

Richtige Schreibweise:

0 1 2 3 4 5 6 7 8 9

Nicht zulässige Schreibweise:

0 0 1 1 2 2 3 3 4 4
5 5 6 6 7 7 8 8 9 9

1. Prüfung der Vollzähligkeit des Materials

Nach Abschluß Ihrer Interviewertätigkeit im Auswahlbezirk müssen folgende Erhebungspapiere vorhanden sein:

1.1 Anschriftenliste (weiß), soweit benutzt: Hilfsliste (gelbe Anschriftenliste)

Für jedes zu erfassende Gebäude mit mindestens einer Wohnung, für jede Unterkunft und für jedes Wohnheim mit mindestens einer Wohnung in Ihrem Auswahlbezirk muß die fünfstellige Nummer eines Gebäudebogens in der Anschriftenliste (AL), (Sp. 15 - 19) eingetragen sein.

1.2 Entweder es liegt für diese Gebäude der vollständig ausgefüllte Gebäudebogen vor

(= keine Eintragung unter "Bemerkungen" in der AL)

oder es liegen nur die Seiten 1 und 2 des Gebäudebogens vor

(= Vermerk: "GB nur S. 1" unter "Bemerkungen" in der AL)

oder es liegt kein Gebäudebogen vor, weil der Eigentümer bzw. Verwalter nicht erreichbar ist bzw. nicht am Ort wohnt

(= Vermerk: "GB-StLA" unter "Bemerkungen" in der AL).

Die zuletzt genannten Gebäudebogen hatten Sie mit einem entsprechenden Vermerk bereits in getrennter Post an das Statistische Landesamt abgeschickt.

Notieren Sie auf der AL unten, für wieviel Gebäude und Wohnungen Sie auf Anweisung des Statistischen Landesamtes keine Erfassung vorgenommen haben. (Vergleiche Höchsterfassungsregel S. 8).

1.3 Entsprechend der Zahl der bewohnten und leerstehenden Wohnungen, die Sie in den erfaßten Gebäuden, Unterkünften und/oder Wohnheimen vorgefunden haben, müssen Sie Mikrozensus-Haushaltsmantelbogen sowie Wohnungsbogen für die leerstehende Wohnung, den Wohnungsinhaber oder den 1. Untermieter (bei total untervermieteten Wohnungen) vorliegen haben. Diese Zahl muß sich für jedes Gebäude mit der höchsten in Sp. 20/21 (Lfd. Nr. der Wohnung im Gebäude) der AL eingetragenen Zahl decken. Für jeden vorhandenen Untermieterhaushalt (bei total untervermieteten Wohnungen jeweils den zweiten und weiteren Untermieter) müssen zusätzliche MZ-Haushaltsmantelbogen und WS-Wohnungsbogen vorhanden sein.

- 1.4 Für jeden Haushalt - außer bei leerstehenden oder von Angehörigen ausländischer Streitkräfte privatrechtlich bewohnten Wohnungen, oder gewerblich genutzten bzw. unbewohnbaren Wohnungen - bzw. für jede Anstalt mindestens eine Mz-Erhebungsliste. Auch bei Abgang eines gesamten Haushalts muß eine Erhebungsliste vorhanden sein.
- 1.5 Je nach Art des Haushalts - falls eine Zusatzerhebung durchzuführen war - der entsprechende Mz-Zusatzfragebogen.

2. Abschließende Eintragungen

Zuerst sortieren Sie das Material nach Straßen (wenn Ihr Bezirk mehr als eine Straße umfaßt) und dann (ggf. innerhalb jeder Straße) nach Gebäuden, Unterküften und Wohnheimen mit aufsteigender Nummer; innerhalb der Gebäude (Unterkünfte, Wohnheime) sortieren Sie MZ-Haushaltsmantelbogen, MZ-Erhebungsliste und WS-Wohnungsbogen nach der laufenden Nummer im Gebäude (Unterkunft, Wohnheim). Die Papiere für den einzelnen Haushalt (MZ-Haushaltsmantelbogen, MZ-Erhebungsliste und WS-Wohnungsbogen) legen Sie zusammen.

In der Reihenfolge:

Erste Straße,

Gebäude mit der niedrigsten Hausnummer, die noch in Ihrem Auswahlbezirk liegt

Erste Wohnung im untersten Stockwerk (= Lfd. Nr. der Wo. im Geb. 01)

Zweite Wohnung im untersten Stockwerk (= Lfd. Nr. 02) usw.

Erste Wohnung im nächsten Stockwerk (z.B. Lfd. Nr. 03)

Zweite Wohnung im nächsten Stockwerk (z.B. Lfd. Nr. 04) usw.

Gebäude mit der nächst höheren Hausnummer

Erste Wohnung ... (= Lfd. Nr. 01 usw.)

Zweite Straße (falls der Bezirk zwei Straßen umfaßt)

Gebäude mit der niedrigsten Hausnummer usw.

sind die Angaben aus der gelben Anschriftenliste (Schmierliste) in die weiße Anschriftenliste umzuschreiben.

Achten Sie darauf, daß Sie ggf. den Beginn der zweiten Straße kennzeichnen: Machen Sie einen Strich unter den letzten Haushalt der "ersten" Straße und schreiben Sie an den Rand "zweite Straße" und beginnen Sie dann mit der Eintragung der Haushalte, die in der zweiten Straße wohnen.

Zunächst füllen Sie den Kopf der Anschriftenliste (AL) (Kreis, Gemeinde, Straße(n) und Hausnummern des Auswahlbezirks, Ihren Namen, Ihre Anschrift und Ihre Interviewer-Nr.) aus, wobei Sie die Hausnummern je Straße bitte einzeln angeben. Dann tragen Sie die Schlüsselnummern für das Land, den Regierungsbezirk und den Auswahlbezirk in die entsprechenden Kästchen ein. (Die Spalten 9-14 werden vom Statistischen Landesamt ausgefüllt oder Ihnen vorgegeben).

Danach übernehmen Sie in der oben angegebenen Reihenfolge die Angaben über Gebäude (Unterkünfte, Wohnheime), Wohnungen und Haushalte in die AL:

Haus-Nr. (Spalte a): Je Gebäude (Unterkunft, Wohnheim) tragen Sie einmal die Hausnummer in die AL ein.

Gebäudebogen-Nr. (Sp. 15-19): Vom Gebäudebogen (oben rechts) ist die Nummer des Gebäudebogens zu übernehmen. Durch Anmerkungen in der Spalte "Bemerkungen" ist anzuzeigen, wenn der Gebäudebogen an das Statistische Landesamt eingeschickt wurde ("GB-StLÄ"), weil der Hauseigentümer nicht anzutreffen war, oder wenn nur die erste Hälfte des GB ausgefüllt wurde ("GB nur S. 1").

Lage der Wohnung (Spalte b): Hier machen Sie mit Buchstaben oder Zahlen die Lage der Wohnung im Gebäude (usw.) kenntlich.

Lfd. Nr. der Wohnung im Gebäude (Sp. 20/21): Hier tragen Sie für jedes Gebäude (Unterkunft, Wohnheim) die laufende Nummer ein; bei der Nummerierung ist jeweils im untersten Geschoß zu beginnen, z.B. Erdgeschoß Nummer 01 und 02,

erster Stock Nummer 03 und 04

zweiter Stock Nummer 05 und 06

(Innerhalb eines Stockwerkes spielt die Reihenfolge keine Rolle).

Wohnen zwei oder mehr Haushalte in einer Wohnung, dann muß die gleiche "Lfd. Nr. der Wohnung im Gebäude" entsprechend oft auf der Anschriftenliste erscheinen.

Wohnungen, die in Anstalten vorhanden sind, müssen wie alle anderen Wohnungen im Gebäude fortlaufend nummeriert werden. Zu berücksichtigen sind bei der Numerierung auch die leerstehenden Wohnungen, Wohnungen von Angehörigen ausländischer Streitkräfte, sowie Wohnungen, die zwar bei der letztjährigen Befragung bewohnt, bei der diesjährigen Befragung jedoch gewerblich genutzt bzw. unbewohnbar sind.

Wohnungsbogen-Nr. (Sp. 22 - 27): Hier übertragen Sie vom Wohnungsbogen (S. 4 oben rechts) eines Haushalts bzw. einer Wohnung die sechsstellige vordruckte Nr. des Wohnungsbogens in die entsprechenden Haushaltszeilen der AL.

Öffentliche Förderung (Sp. 28): Öffentlich geförderte Wohnungen werden mit einer "1" gekennzeichnet. Beachten Sie, daß in einem Gebäude vielleicht nur ein Teil der Wohnungen (noch) als öffentlich gefördert gilt. Maßgeblich sind die Antworten zu Frage 16 des Gebäudebogens.

Falls der Gebäudebogen nicht ausgefüllt ist, muß die Spalte 28 zunächst offen bleiben.

Wenn keine Wohnung als öffentlich gefördert gilt, so ist in der Spalte 28 ein Strich (-) zu machen.

Name des Haushaltsvorstandes/Name der Anstalt (Sp. c): Hier tragen Sie die Namen und Vornamen der Haushaltsvorstände ein. Für Privathaushalte im Anstaltsbereich sind Name, Art der Anstalt und Name des Haushaltsvorstandes einzutragen; liegt eine Anstalt vor, so sind Insassen und Personal nicht einzeln aufzuführen, sondern nur der Name und die Bezeichnung der Anstalt in einer Zeile einzutragen. Leerstehende Wohnungen sind mit "leer" zu kennzeichnen, von ausländischen Streitkräften privatrechtlich bewohnte Wohnungen mit "Streitkräfte".

MZ-Bogen-Nr. (Sp. 29-33): Die MZ-Bogen-Nr. ist vom Haushaltsmantelbogen (oben rechts) zu übernehmen. Dabei müssen Sie kontrollieren, ob diese Nummer auch richtig auf die MZ-Erhebungsliste übernommen wurde.

Beachten Sie: Eine MZ-Bogen-Nr. für alle nicht für sich wirtschaftenden Personen in der Anstalt zusammen; aber eine MZ-Bogen-Nr. für jeden Haushalt, auch für Privathaushalte im Anstaltsbereich!

Neubau nach dem 27.5.1970 (Sp. 34): Wenn im Haushaltsmantelbogen oben ganz rechts eine "1" signiert wurde, dann übertragen Sie diese Ziffer in Sp. 34 der AL.

Befragungserfolg (Sp. 36): Für jeden Haushalt, den Sie vollständig befragt haben, tragen Sie eine "0" ein. Hat aber auch nur eine Person bei dem Interview die Auskunft auch nur auf eine Frage verweigert, dann tragen Sie eine "1" ein und vermerken unter "Bemerkungen", wer die Antwort auf welche Frage verweigert hat. Im übrigen sind die Ziffern vom Teil IV des Haushaltsmantelbogens (Grund des Ausfalls) zu übernehmen.

Bemerkungen: In diese Spalte tragen Sie alles ein, was dazu beitrug, daß die Befragung eines Haushalts vielleicht nicht ganz erfolgreich war. Einige Punkte wurden schon angeführt. Bei fehlenden Gebäudebogen ist z.B. zu vermerken "GB-StLA", um klarzumachen, daß der betreffende Gebäudebogen direkt an das Statistische Landesamt geschickt wurde.

Zusatzbogen: In der Rubrik "Zahl der Zusatzbogen" (Sp. d,e,f) kreuzen Sie jeweils an, wenn ein Gebäudebogen, ein Wohnungsbogen oder ein Erhebungsbogen zur 0,1 %-Unterstichprobe "Urlaubs- und Erholungsreisen" ausgefüllt wurde und Ihnen vorliegt.

Zugang des gesamten Haushalts (Sp. g.): Hier tragen Sie eine "1" ein, wenn der gesamte Haushalt seit der letzten Befragung neu zugegangen ist. In den anderen Fällen bleibt die Spalte "g" leer.

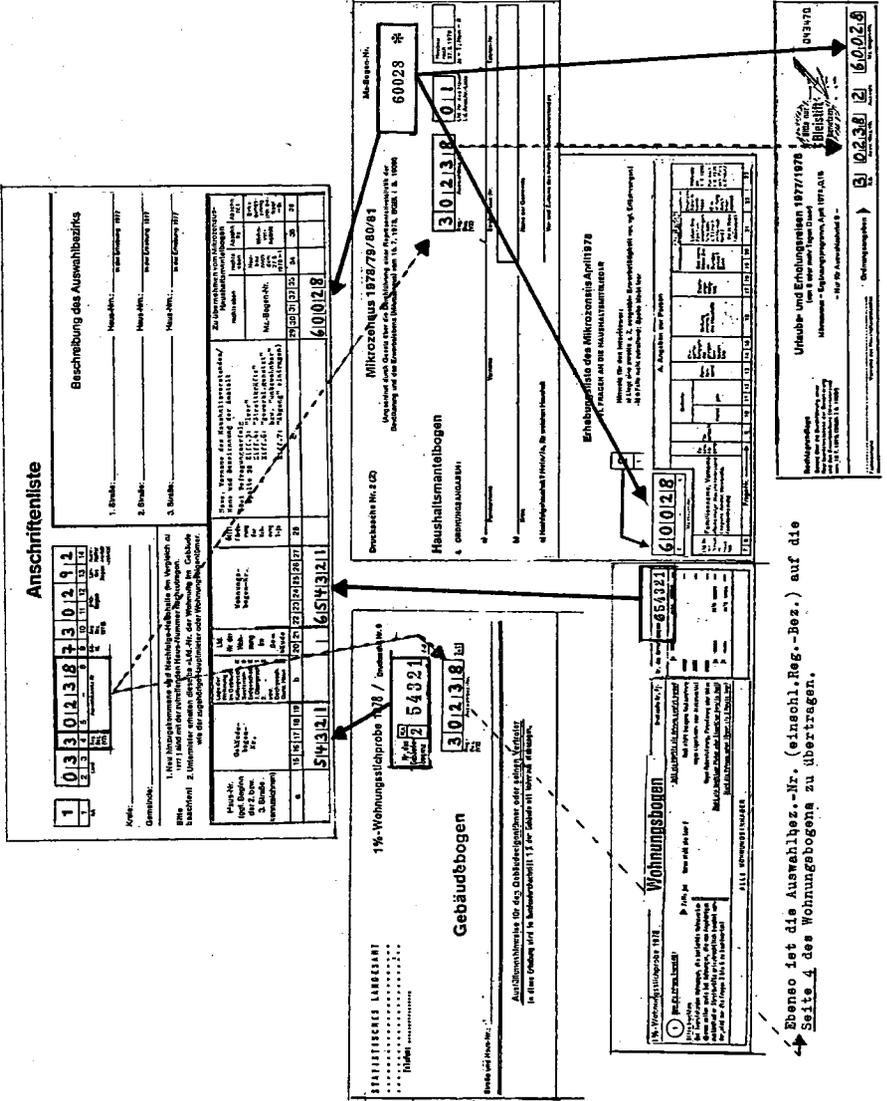
Soweit von den Statistischen Landesämtern die Anschriften der zu befragenden Haushalte eingetragen wurden, sind die Neuzugänge anschließend an die bereits eingetragenen Haushalte mit "Lfd. Nr. des Haushalts" zu notieren.

Während Sie Haushalt für Haushalt (bzw. Wohnung) die notwendigen Eintragungen in die AL vornehmen und die während des Interviews zurückgestellten Eintragungen nachholen, überprüfen Sie bitte auch die sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den Frageteilen der Erhebungsbogen.

Zum Schluß ist aus der Anschriftenliste die jeweilige "Lfd. Nr. des Haushalts" (Sp. h) auf den Haushaltsmantelbogen des Mikrozensus (oben rechts neben der Nr. des Auswahlbezirks) zu übernehmen.

Eine schematische Darstellung des Ordnungssystems von Mikrozensus und Wohnungsstichprobe im April 1978 folgt auf der nächsten Seite.

Schematische Darstellung des Ordnungssystems von Mikrocensus und Wohnungssichprobe im April 1978



↳ Ebenso ist die Auswahlbez.-Nr. (einschl. Reg.-Bez.) auf die Seite 4 des Wohnungsbogens zu übertragen.

Für alle hier nicht aufgeführten Begriffe siehe Erläuterungen zu den einzelnen Erhebungspapieren bei der entsprechenden Frage, in deren Zusammenhang Sie auf diesen Begriff gestoßen sind.

	Seite
Abschlußarbeiten	45
Angehörige ausländischer Streitkräfte	13, 16, 22, 24
Anstalt	7, 13
Auskunftsperson	22, 37
Auswahlbezirk	4
Auswahlgrundlage	4
Auswahlplan	4
Befragungserfolg	49
Eigentümer des Gebäudes	17, 20, 24
Eigentümer der Wohnung	20, 24
Einfamilienhaus	10
Einpersonenhaushalt	10
Eintragungstechnik	43
Erhebungseinheiten	4, 9
Erhebungspapiere	15
Ferienhaus	9, 42
Fläche der Wohnung	27
Freizeitwohnung	26, 42
Gastarbeiter	13, 14, 23
Gebäude	9
Gebäudebogen	17
Geheimhaltung	(siehe Ringbuch)
Gesetzliche Bestimmungen	3, 53
Großgebäude	7, 18
Hauptmieter	10, 20
Hauptwohnung	23, 26
Haushalt	12
Haushaltsmantelbogen	19
Heizung	29
Leerstehendes Gebäude	17
Leerstehende Wohnung	11, 22, 23, 24, 25
Mehrfamilienhaus	10

	Seite
Miete	39
- Nebenkosten	39
- Nebenleistungen	39
MZ-Bogen-Nr.	14, 48
MZ-Erhebungsliste	22
Nachfolgehaushalt	20
Neubau nach 27.5.1970	7, 19
Neubautätigkeit	7
Ordnungsangaben	19
Privathaushalt im Anstaltsbereich	14
Richtige Schreibweise der Zahlen (WB)	44
Schlafgänger	12
Sonstige Gebäude mit Wohnraum	9
Statistisches Gesetz	(siehe Ringbuch)
Strichmarkierung	44
Unterkunft	9
Untermieter	12, 20, 24
Untermieter in einer völlig untervermieteten Wohnung	13, 20, 24
Wochenend- und Ferienhaus	9
Wohngebäude	9
Wohnheim (mit Wohnung)	9, 12
Wohnpartner	12
Wohnung	10
Wohnungsinhaber	20, 23
Wohnungsbogen	23
Wohnungsstichprobengesetz	53
Zweifamilienhaus	10
Zweifelsfälle	7
Zweitwohnung	26

Gesetz
über die Durchführung einer Repräsentativstatistik
auf dem Gebiet des Wohnungswesens
(Wohnungsstichprobengesetz 1978)

Vom 14. Dezember 1977

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Im Geltungsbereich dieses Gesetzes wird auf repräsentativer Grundlage eine Bundesstatistik über Gebäude, Wohnungen, Wohnparteien und deren Wohnumgebung (Wohnungsstichprobe) nach den Verhältnissen im April 1978 durchgeführt.

§ 2

Die Wohnungsstichprobe wird mit einem Auswahlatz von 1 vom Hundert der Gebäude mit Wohnraum durchgeführt.

§ 3

In der Wohnungsstichprobe sind zu erfassen:

1. Bei den Gebäuden:

- a) Art, Baujahr, Zahl der Geschosse und Wohnungen und bei Wohnheimen auch der Heimplätze; Art der Beheizung, der Heizenergie und bei Zwei- und Mehrfamilienhäusern der Heizkostenabrechnung; Zahl und Größe der Luftschutzräume; Größe des zugehörigen Grundstücks und seine Lage im Gemeindegebiet; Größe und Nutzungsart der Flächen, die nicht für Wohnzwecke genutzt werden;
- b) Eigentümer oder an seiner Stelle der Nießbrauchberechtigte oder Erbbauberechtigte oder derjenige, der Anspruch auf Übereignung hat, bei Einzelpersonen und Ehepaaren deren soziale Stellung;
- c) bei Wohngebäuden außerdem Art des Erwerbs und Jahr des Eigentumsübergangs; Art und Höhe der Betriebs- und Erhaltungskosten; bei Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen Art der Maßnahmen und deren Kosten und Finanzierung; Mieteinnahmen; Versicherungswert.

2. Bei den Wohnungen:

- a) Art, Größe und Ausstattung; Art der Beheizung und der Heizenergie; Förderung mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus; Art der Nutzung der Räume; bei Mietwohnungen außerdem die Höhe der Miete; bei Modernisierungsmaßnahmen des Mieters Art der Maßnahmen; bei leerstehenden Wohnungen außerdem Grund und Dauer des Leerstehens;
- b) Lage zu öffentlichen Verkehrsmitteln, Versorgungseinrichtungen, Gemeinschaftsanlagen, Frei- und Grünflächen; Häufigkeit der Ver-

kehrsbefriedigung; Verkehrs- und Immissionsbelastung der Wohngegend.

3. Bei den Wohnparteien:

- a) Haushaltsmitglieder nach Alter, Geschlecht, Familienstand, Stellung innerhalb des Haushalts, Staatsangehörigkeit, Erwerbstätigkeit, sozialer Stellung und Einkommensgruppe sowie die Erreichbarkeit ihrer Arbeits- und Ausbildungsstätte;
- b) Jahr und Grund des Bezugs der jetzigen Wohnung sowie deren Beurteilung; Wohnverhältnis, bei Wohnungswechsel auch früheres Wohnverhältnis und die Zahl der Umzüge; Anzahl eigengenutzter Kraftfahrzeuge und deren Abstellung; Freizeitwohnungen nach Größe und Häufigkeit der Nutzung;
- c) bei Wohngeldbezug Höhe des Wohngeldes, Jahr und Anlaß der erstmaligen Gewährung;
- d) Beurteilung der Wohnumgebung hinsichtlich der in Nummer 2 Buchstabe b genannten Sachverhalte; bei Wohnungswechsel Beurteilung der Wohnumgebung, Größe, Ausstattung und Kosten der jetzigen Wohnung im Vergleich zur vorherigen Wohnung; bei Arbeitsplatzwechsel auch Beurteilung des jetzigen Arbeitsplatzes im Vergleich zum vorherigen;
- e) bei Untermietern Fläche und Einrichtung der gemieteten Räume sowie die Höhe der Miete.

§ 4

(1) Auskunftspflichtig sind alle volljährigen oder einen eigenen Haushalt führenden minderjährigen Personen, die im April 1978 bei der Erhebung nach dem Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1909) befragt werden, und zwar auch für minderjährige oder behinderte Haushaltsmitglieder; für Personen in Anstalten, Wohnheimen und ähnlichen Einrichtungen auch die Leiter dieser Einrichtungen. Auskunftspflichtig sind ferner die Wohnungsinhaber, die Eigentümer oder Verwalter von Gebäuden oder deren Vertreter und die Gemeinden.

(2) Die Auskünfte werden durch persönliche oder schriftliche Befragung eingeholt.

§ 5

(1) Die Weiterleitung von Einzelangaben nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 29-1, veröffentlichten bereinig-

ten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 52 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden und die von ihnen bestimmten Stellen und Personen ist ohne Nennung von Namen und Anschrift des Auskunftspflichtigen zugelassen.

(2) Die Weiterleitung von Einzelangaben ist nur durch die für die Statistik zuständigen Stellen des Bundes und der Länder zulässig. Die Weiterleitung zu steuerlichen Zwecken ist ausgeschlossen.

(3) § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke gilt auch für Personen, denen von diesem Gesetz erfaßte Einzelangaben zugeleitet werden.

(4) § 12 Abs. 4 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke gilt nicht für statistische Tabellen mit Bundes- oder Landesergebnissen oder mit Ergebnissen für Gebietsgliederungen zum Zwecke der Raumordnung, soweit Einzelangaben zur vollständigen Darstellung der Ergebnisse in den Tabellen erforderlich sind.

§ 6

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 14. Dezember 1977

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Karl Ravens